

26.06.87

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei
der Durchführung der Verordnung über den leistungsabhängigen
Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen
(BAföG-TeilerlaßV)

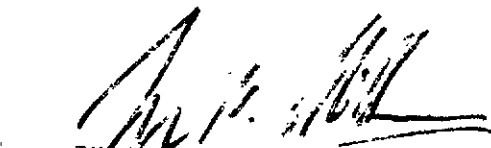
Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
II A 5 - 2498/1-1

Bonn, den 25. Juni 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Bundesregierung hat in dem am 27. März 1985 vorgelegten Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung der BAföG-Teilerlaß-Verordnung (BR-Drs. 151/85) zugesagt, dem Bundesrat zum 30. Juni 1987 einen Zweiten Bericht über die Erfahrungen mit dem Vollzug dieser Verordnung in den Jahren 1985 und 1986 vorzulegen.

Der erbetene Bericht wird hiermit übersandt.


Jürgen W. Möllemann

Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAfÖG-TeilerlaßV)

Gliederung

- I. Vorbemerkungen
 1. Ausgestaltung und Ziele des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses
 2. Berichtsauftrag
- II. Bericht über die Durchführung der BAfÖG-Teilerlaßverordnung in den Jahren 1984 bis 1986
 1. Einleitende Bemerkungen
 2. Vollzugserfahrungen (Statistische Ergebnisse)
 - 2.1 Zahl und Struktur der Erlaßberechtigten
 - 2.2 Feststellung der Erlaßberechtigten
 - 2.3 Zahl und Struktur der Vergleichsgruppen
 - 2.4 Auswirkungen auf das Studieverhalten
 - 2.5 Verwaltungsaufwand

II

2.6 Grundsätzliche Vollzugsprobleme

3. Ergebnis

III. Bewertung der gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf Fortbestand und Weiterentwicklung der Teilerlaßregelung

1. Grundstruktur der Teilerlaßregelung

2. Alternativmodelle

2.1 Einleitende Bemerkungen

2.2 Anknüpfung der Teilerlaßberechtigung an die Studierendauer

2.3 Zusätzliche Einfügung einer Zeitkomponente

2.4 Leistungsabhängiger Teilzuschuß

2.5 Modifizierung des Auswahlverfahrens

IV. Schlußfolgerungen

1. Gesamtergebnis und abschließende Bewertung

2. Rechtliche Konsequenzen und weiteres Verfahren

I. Vorbemerkungen

1. Ausgestaltung und Ziele des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses

Die Vorschrift über den leistungsabhängigen Darlehens-teilerlaß (§ 18 b Abs. 1 BAföG) wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) neu in das Bundesausbildungsförderungsgesetz eingefügt.

§ 18 b Abs. 1 BAföG bestimmt, daß den Auszubildenden, die nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30 v.H. der Geförderten gehören, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, 25 v.H. der nach dem 31. Dezember 1983 geleisteten Darlehensbeträge erlassen werden.

Ziel des Teilerlasses ist es, eine besondere Studienleistung zu belohnen und damit den Leistungsgedanken bei der Studentenförderung stärker zur Geltung zu bringen (vgl. BT-Drs. 9/2074, S. 91). Die Möglichkeit, einen Darlehensteilerlaß zu erhalten, stellt einen besonderen Anreiz zur Erbringung überdurchschnittlicher Leistungen dar, weil den Teilerlaßberechtigten im Ergebnis ein erheblicher Teil der ihnen gewährten Förderungsleistungen endgültig verbleibt und nicht zurückgezahlt werden muß.

Daneben weist die Regelung auch eine soziale Komponente auf: Der Teilerlaß soll die aus der Umstellung der Studentenförderung auf Volldarlehen resultierenden größeren Darlehensbelastungen bei einer überdurchschnittlichen Studienleistung zugunsten der Geförderten sozial ausgewogen mildern. Durch die Berechnung des Erlaßbetrages als prozentualer Anteil des geleisteten Darlehens werden - bei gleicher Studiendauer -

Auszubildende aus besonders einkommensschwachen Familien mit einer hohen Darlehensschuld stärker begünstigt, als Auszubildende aus finanziell bessergestellten Familien.

Das Verfahren zur Ermittlung der ersten 30 v.H. der Geförderten ist in der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderndarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575) geregelt. Diese Verfahrensregelung war zunächst auf den 31. Dezember 1985 befristet und ist durch die Änderungsverordnung vom 16. 7. 1985 (BGBl. I S. 1540) bis zum 31. Dezember 1987 mit der Maßgabe verlängert worden, daß das darin geregelte Verfahren auf Prüfungsabsolventen des Jahres 1987 auch noch nach diesem Zeitpunkt anzuwenden ist.

Nach der Verfahrensregelung in der BAföG-TeilerlaßV ermitteln die Prüfungsstellen aus allen Absolventen eines Studien- oder Ausbildungsganges innerhalb eines Kalenderjahres die geförderten Absolventen und bilden für diese Vergleichsgruppen. Für jede Vergleichsgruppe wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlußprüfungen eine Rangfolge gebildet und eine Grenznote festgelegt. Mit Hilfe der Grenznote werden dann die besten 30 v.H. der Geförderten ermittelt und dem Bundesverwaltungsamt mitgeteilt.

2. Berichtsauftrag

Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren und auch bei der Beratung der Verordnung grundsätzliche Einwände gegen die in § 18 b Abs. 1 BAföG getroffene Regelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß geltend gemacht. Der Bundesrat befürchtete, daß diese Vorschrift zu hochschul- und finanzpolitisch unerwünschten Auswirkungen und einem außerordentlich

hohen Verwaltungsaufwand führen werde. Die Bedenken des Bundesrates richteten sich insbesondere gegen die in § 18 b Abs. 1 BAföG vorgesehene Anknüpfung der Teilerlaßberechtigung allein an das Examensergebnis. In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf regte der Bundesrat an, die Teilerlaßberechtigung nicht vom Examensergebnis, sondern von der Studiendauer abhängig zu machen. Im Hinblick auf diese grundsätzlichen Bedenken des Bundesrates wurde die Geltungsdauer der BAföG-TeilerlaßV zunächst auf den 31. Dezember 1985 befristet. Nach den Vorstellungen des Bundesrates sollten Fortbestand und Weiterentwicklung der Regelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß - unabhängig von der oben genannten Grundsatzfrage - aber auch davon abhängig sein, daß sich beim Vollzug der Verordnung nachstehende vom Bundesrat befürchtete weitere Verfahrensmängel nicht bestätigen:

- Verlängerung der Studiendauer
- Begünstigung von Wiederholern einer Prüfung
- Prämierung von Geförderten mit nur mäßigen Prüfungsleistungen
- Notwendigkeit von Einzelermittlungen und -berechnungen über die Prüfungsgesamtnote hinaus in vielen Tausenden von Fällen
- unangemessene Differenzierung bei Ranggleichheit nach Zehntel- und Hundertstelnoten
- mangelnde Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen
- Probleme bei der Ermittlung von Erlaßberechtigten in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung

- unangemessener Verwaltungsaufwand
- Personalmehrbedarf.

Anlässlich seiner Zustimmung zur BAföG-TeilerlaßV am 25. November 1983 (Bundesrats-Drs. 430/83) hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, zum 31. März 1985 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Vollzug der Verordnung insbesondere im Hinblick auf die o. g. Bedenken während des Jahres 1984 vorzulegen. Der Bericht sollte Stellungnahmen der Länder zum Verwaltungsvollzug und auch eine Bewertung anderer leistungsbezogener Kriterien für den Teilerlaß - insbesondere der Studiendauer - einbeziehen, sowie den Anteil der Geförderten angeben, die den Darlehens-teilerlaß nach Überschreiten der Förderungshöchst-dauer - aufgeschlüsselt nach der Zahl der zusätzlichen Semester - erhalten.

Die Bundesregierung hat den erbetenen Bericht über die Vollzugserfahrungen mit der BAföG-TeilerlaßV im Jahre 1984 am 27. 3. 1985 vorgelegt (vgl. Bundesrats-Drs. 151/85). Aufgrund der in dem Bericht dargestellten Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung im Jahre 1984 war jedoch eine abschließende Beurteilung der Sach- und Verfahrensregelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß nicht möglich. Aus den Vollzugserfahrungen des Jahres 1984 konnten noch keine allgemeingültigen Schlußfolgerungen über die Auswirkungen der Teilerlaßregelung gezogen werden. Die Grundvoraussetzungen für den Darlehensteilerlaß waren im Berichtszeitraum nämlich nur bei Geförderten gegeben, die im Jahre 1984 noch Darlehensförderung erhielten und im gleichen Jahr auch ihr Examen ablegten. Viele Auszubildende meldeten sich aber erst nach Ablauf der Förderungshöchstdauer zur Prüfung und

erhielten deshalb im Jahre 1984 keine Ausbildungsförderung mehr. Hinzu kam, daß die von den Ländern übermittelten Zahlenangaben z. T. unvollständig oder nur vorläufig waren. Nach der geltenden Verfahrensregelung waren diese Daten erst zum 30. April 1985 dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen. Die Prüfungsstellen waren daher häufig nicht in der Lage, vollständige Angaben rechtzeitig zum Berichtstermin zur Verfügung zu stellen.

Angesichts der nur geringen und wenig aussagekräftigen Erfahrungen des Jahres 1984 hat die Bundesregierung in dem vorgenannten ersten Bericht angekündigt, zum 30. 6. 1987 einen weiteren Erfahrungsbericht über den Vollzug der Teilerlaßverordnung in den Jahren 1985 und 1986 vorzulegen (vgl. BT-Drs. 151/85, S. 27). Dieser Termin wurde gewählt, um zwei weitere Durchläufe mit einem bereits eingespielten Verfahren in die Beurteilung einzubeziehen. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt den in den Jahren 1985 und 1986 gewonnenen Erkenntnissen insbesondere deshalb ein höherer Aussagewert zu, weil in diesem Zeitraum erstmals in größerer Zahl auch solche geförderten Prüfungsteilnehmer zu berücksichtigen waren, die nach dem 31. Dezember 1983 Ausbildungsförderung als Darlehen erhalten und nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer ihr Examen abgeschlossen haben.

Im folgenden werden die mit der Durchführung der BAföG-Teilerlaßverordnung gewonnenen Erfahrungen in den Jahren 1984 bis 1986 zusammenfassend dargestellt.

II. Bericht über die Durchführung der BAföG-Teilerlaßverordnung in den Jahren 1984 bis 1986

1. Einleitende Bemerkungen

Wesentliche Grundlage des Berichts sind die von den Ländern vorgelegten Stellungnahmen über die Erfahrungen mit dem Vollzug der Teilerlaßregelung. Die Bundesregierung hat die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung der Länder gebeten, zur Vorbereitung des Evaluierungsberichtes die Prüfungsstellen nach ihren Erfahrungen mit der geltenden Teilerlaßregelung in den Jahren 1985 und 1986 zu befragen und die Ergebnisse dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mitzuteilen. In dem Fragenkatalog wurden die Länder insbesondere um Stellungnahme und statistische Zahlenangaben zu den vorgenannten, vom Bundesrat befürchteten Vollzugsproblemen gebeten. Die Fragen bezogen sich im wesentlichen auf die Gesamtzahl der geförderten Prüfungsteilnehmer und die Zahl und Zusammensetzung der Teilerlaßberechtigten, die Anzahl und die Größe der gebildeten Vergleichsgruppen, das Verfahren zur Ermittlung der Erlaßberechtigten, die Auswirkungen auf das Studierverhalten, den Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten) sowie auf Vollzugsprobleme grundsätzlicher Art. Darüber hinaus wurden die Länder gebeten, auch darüber zu berichten, ob nach den Vollzugserfahrungen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Studiendauer im Rahmen des Darlehensteilerlasses stärker berücksichtigt werden sollte. Für das Jahr 1985 haben mit Ausnahme von Hamburg alle Länder die gewünschten Angaben übermittelt. Für das Jahr 1986 haben zwar nicht alle Länder vollständiges Zahlenmaterial vorgelegt. Die übermittelten Angaben sind jedoch für die Beurteilung der Auswirkungen der Teilerlaßregelung ausreichend und erlauben allgemeingültige Aussagen.

Zur Gesamtzahl der geförderten Prüfungsteilnehmer (§ 3 BAföG-TeilerlaßV) und der Teilerlaßberechtigten sowie zur Gesamtzahl, Größe und Struktur der Vergleichsgruppen hat auch das Bundesverwaltungsamt Zahlenangaben übermittelt, die in dem Bericht berücksichtigt sind.

Der Bericht bezieht sich weiterhin auf zwei Untersuchungen der Hochschul-Informationen-System GmbH aus dem Jahre 1984, die in der Anlage beigelegt sind. Es handelt sich hierbei um eine Untersuchung über das Studierendende von geförderten Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen und Fachhochschulen im Vergleich zur BAföG-Förderungshöchstdauer in den Jahren 1979 und 1984 und um eine Untersuchung über die Examensergebnisse von hauptsächlich BAföG-geförderten und hauptsächlich elterngeförderten Absolventen des Studienjahres 1984.

2. Vollzugserfahrungen (Statistische Ergebnisse)

Die zu den o. g. Bedenken des Bundesrates übermittelten Zahlen und Angaben lassen im einzelnen folgendes erkennen:

2.1 Zahl und Struktur der Erlaßberechtigten

- Gesamtzahl der im Berichtszeitraum geförderten Prüfungsabsolventen gemäß § 3 BAföG-TeilerlaßV

Nach den übermittelten Zahlenangaben ist die Zahl der geförderten Prüfungsabsolventen, die die Grundvoraussetzungen für den Darlehensteilerlaß erfüllten (Darlehensförderung und zugleich Examensabschluß nach dem 31.12.1983), in den Jahren 1985 und 1986 erheblich angestiegen. In den meisten Ländern hat sich die Zahl der geförderten Prüfungsabsolven-

ten zwischen 1984 und 1986 verdoppelt, z. T. sogar verdreifacht. So ist beispielsweise in Rheinland-Pfalz ein Anstieg von 471 (1984) auf 1.783 (1986) und in Bayern ein Anstieg von 2.754 (1984) auf 6.403 (1986) zu verzeichnen (vgl. Tabelle 1 der Anlage 1). Dieser Zuwachs hat auch Auswirkungen auf die Zahl der Teilerlaßberechtigten, da diese prozentual aus der Gesamtzahl der geförderten Prüfungsabsolventen ermittelt werden. Der Anstieg der Zahl der geförderten Prüfungsteilnehmer ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß in den Jahren 1985 und 1986 eine erheblich größere Zahl von Prüfungsabsolventen zu berücksichtigen war, die nach dem 31. Dezember 1983 Ausbildungsförderung erhalten und ihr Examen abgelegt hat. Zugleich wurden erstmals in größerer Zahl auch Absolventen begünstigt, die ihr Examen erst nach Ablauf der Förderungshöchstdauer abgeschlossen haben.

- Gesamtzahl der Erlaßberechtigten

Zwischen 1984 und 1986 ist die Gesamtzahl der Teilerlaßberechtigten erwartungsgemäß erheblich angestiegen. Nach den vom BVA übermittelten Zahlenangaben hat sich die Gesamtzahl der Teilerlaßberechtigten bereits 1985 gegenüber 1984 um 2.735 auf 10.449 Geförderte erhöht. (vgl. Tabelle 12 der Anlage 1). Nach den von den Ländern mitgeteilten Zahlen ist in allen Bundesländern seit 1984 ein Anstieg der Teilerlaßberechtigten um mindestens 50 v.H. zu verzeichnen (vgl. Tabelle 1 der Anlage 1). In einigen Bundesländern (Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) hat sich die Zahl der durch den Teilerlaß begünstigten Geförderten zwischen 1984 und 1986 verdoppelt. Die mit der Teilerlaßregelung angestrebte Begünstigungswirkung wird somit bei einer wachsenden Zahl von Geförderten

erreicht. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Es ist damit zu rechnen, daß die Teilerlaßregelung durch die Berücksichtigung der kommenden stärkeren Absolventenjahrgänge noch an Bedeutung gewinnen wird.

- Der Anteil der Teilerlaßberechtigten an der Gesamtzahl der geförderten Prüfungsteilnehmer betrug im Durchschnitt im Jahre 1984 33 v.H. (noch ungenau), im Jahre 1985 32,9 v.H. und im Jahre 1986 34,4 v.H. (vgl. Tabelle 1 der Anlage 1). Diese relativ geringfügigen Abweichungen von dem gesetzlich vorgesehenen Anteil beruhen hauptsächlich darauf, daß infolge zu kleiner Vergleichsgruppen und von Ranggleichheit an der Schnittstelle zum Teil mehr als 30 v.H. der Geförderten den Teilerlaß erhalten haben (vgl. § 8 Abs. 1 BAföG-TeilerlaßV und S. 14 des Berichts). Soweit nach den Länderstellungnahmen der Anteil von 30 v. H. vereinzelt unterschritten worden ist, ist dies auf unvollständige Angaben über die Zahl der Teilerlaßberechtigten zurückzuführen.
- Die genannten Zahlen zeigen, daß sich die Befürchtung, daß der gesetzlich vorgesehene Anteil der Teilerlaßberechtigten in Höhe von 30 v.H. der geförderten Prüfungsabsolventen erheblich über- bzw. unterschritten werde, nicht bewahrheitet hat.
- Erlaßberechtigte mit einem Examensabschluß innerhalb bzw. außerhalb der Förderungshöchstdauer

Im Jahre 1985 haben im Durchschnitt 45,8 v.H. und im Jahre 1986 46,1 v.H. der Teilerlaßberechtigten ihr Examen innerhalb der Förderungshöchstdauer abgeschlossen (vgl. Tabelle 2.1 der Anlage 1). Der Anteil der Teilerlaßberechtigten mit einem Examensabschluß nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ist

in einigen Bundesländern überdurchschnittlich hoch. So legten beispielsweise in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1986 fast 69 v.H. der Teilerlaßberechtigten (1985: 61,7 v.H.) ihr Examen erst nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ab. Auch in Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz haben 1986 mehr als die Hälfte der Erlaßberechtigten ihr Studium erst nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer abgeschlossen (vgl. Tabelle 2.2 der Anlage 1).

Bei einer nach Studiengängen differenzierten Betrachtung der Teilerlaßberechtigten mit einem Examensabschluß nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ergibt sich, daß in bestimmten Studiengängen (z. B. Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften und einzelnen Fachhochschulstudiengängen) die Förderungshöchstdauer besonders häufig überschritten wird (vgl. Tabelle 2.4 der Anlage 1).

Diese Erkenntnisse über die Studienzeit der Teilerlaßberechtigten decken sich mit den Ergebnissen einer HIS-Studie über das Studienende von geförderten Hochschulabsolventen von wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen gemessen an der Förderungshöchstdauer nach der BAföG-FörderungshöchstdauerV der Jahre 1979 und 1984 (vgl. Anlage 2). Danach lag der Anteil der geförderten Absolventen, die die BAföG-Förderungshöchstdauer im Jahre 1984 überschritten haben, im Studienfach Rechtswissenschaften bei 85 v.H., im Studienfach Wirtschaftswissenschaften bei 82 v.H., im Studiengebiet Ingenieurwissenschaften bei 85 v.H. und beim Lehramtsabschluß für Sekundarstufe I/Sekundarstufe II bei 89 v.H./96 v.H.

Bei einer weiteren Aufschlüsselung der Erlaßberechtigten mit einem Examensabschluß nach Ablauf der Förderungshöchstdauer nach der Zahl der zusätzlichen Semester ergibt sich, daß der weit überwiegender Teil dieser Erlaßberechtigten die Förderungshöchstdauer um nicht mehr als 2 Semester überschreitet (vgl. Tabelle 2.3 der Anlage 1 und Anlage 2). Die Zahl der Teilerlaßberechtigten mit 3 und mehr zusätzlichen Semestern ist lediglich in einzelnen Bundesländern, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, und in bestimmten Fachbereichen wie z. B. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften relativ hoch (vgl. Tabelle 2.3 der Anlage 1). Insgesamt läßt sich aber feststellen, daß die Zahl der Teilerlaßberechtigten mit einer die Förderungshöchstdauer erheblich überschreitenden Studienzeit (mehr als zwei Semester) gering ist, so daß nach den Vollzugserfahrungen der Länder die Einfügung einer Zeitgrenze für die Teilerlaßberechtigung nicht geboten erscheint. Der Einwand, daß die geltende Teilerlaßregelung Geförderte mit einer weit über die Förderungshöchstdauer hinausgehenden Semesterzahl in größerer Zahl begünstige, wird durch die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen jedenfalls nicht bestätigt.

Die dargestellte Überschreitung der Förderungshöchstdauer ist ein allgemeines, nicht nur die teilerlaßberechtigten Studenten betreffendes Problem. Untersuchungen über die durchschnittliche Studiendauer aller Absolventen der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland belegen, daß in den meisten Studiengängen über die Zeit hinaus studiert wird, die in der FörderungshöchstdauerV als Förderungshöchstdauer vorgesehen ist. Es handelt sich um ein hochschulpolitisches Problem, das nur im Rahmen der notwendigen Reform der Studiengänge, insbeson-

dere durch eine Straffung der in den jeweiligen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte, gelöst werden kann (vgl. hierzu auch II 2.4).

Die Erfahrungen hinsichtlich der durchschnittlichen Studiendauer der Teilerlaßberechtigten lassen auch die Schlußfolgerung zu, daß es derzeit - von einigen Studiengängen abgesehen - keinen erkennbaren Zusammenhang zwischen einem kurzen Studium und einem guten Examensergebnis gibt. Ein beachtlicher Anteil der prüfungsbesten Geförderten legt das Examen nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer ab. Bei einer Anknüpfung der Teilerlaßberechtigten ausschließlich an die Studiendauer (= Förderungshöchstdauer) käme der Leistungsgedanke daher offensichtlich nicht hinreichend zum Tragen.

- Zahl der erlaßberechtigten Wiederholer

Nach den übermittelten Zahlenangaben wurden Wiederholer einer Prüfung nur in wenigen Einzelfällen durch den Teilerlaß begünstigt. In den Jahren 1985 und 1986 stellten die Wiederholer im Durchschnitt nur knapp über 1 v.H. der Teilerlaßberechtigten (s. Tabelle 4 der Anlage 1).

Die Befürchtung des Bundesrates, die Teilerlaßregelung begünstige in größerem Umfang Wiederholer einer Prüfung, hat sich somit nicht bestätigt. Die Bundesregierung erwägt aber, künftig Absolventen, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, von der Teilerlaßberechtigung auszunehmen, da in diesen Fällen die Gewährung einer leistungsbezogenen Vergünstigung nicht gerechtfertigt ist (vgl. S. 48).

- Zahl der Erlaßberechtigten mit nur "mäßigen" Prüfungsleistungen

Der Anteil der Erlaßberechtigten, die nicht zu den ersten 30 v.H. aller Prüfungsabsolventen des jeweiligen Studiengangs gehörten, lag in den Jahren 1985 und 1986 im Durchschnitt zwischen 6,4 und 7,0 v.H. (vgl. Tabelle 5 der Anlage 1). Zwischen den einzelnen Bundesländern sind hier zum Teil allerdings erhebliche Unterschiede erkennbar: Während in einigen Bundesländern Geförderte mit im Vergleich zu allen Prüfungsabsolventen nur durchschnittlichen oder unterdurchschnittlichen ("mäßigen") Prüfungsergebnissen nicht oder nur in geringem Umfang begünstigt wurden, liegt der Anteil der Teilerlaßberechtigten, die nicht zu den ersten 30 v.H. aller Prüfungsabsolventen gehören, in anderen Bundesländern zwischen 8 und 10 v. H.

Dieser Begünstigungseffekt ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die in einzelnen Studiengängen gebildeten Vergleichsgruppen zum Teil nur wenige Geförderte umfaßten. In diesen kleinen Vergleichsgruppen mit weniger als 10 Prüfungsabsolventen kann sich der Anteil der Erlaßberechtigten auf über 50 v. H. der Geförderten erhöhen, was zur Folge haben kann, daß in größerer Zahl auch Absolventen mit nur durchschnittlichen Examensergebnissen begünstigt werden (vgl. hierzu auch II 2.3). Dieses Phänomen steht mit festgestellten regionalen Unterschieden in der Notengebung bei einzelnen Studiengängen nicht im Zusammenhang. In der Mehrzahl der größeren Studiengänge spielt dieses Problem allerdings keine Rolle, da dort in aller Regel eine für den Leistungsvergleich ausreichende Zahl von geförderten Prüfungsabsolventen berücksichtigt werden kann.

Die zwischen den einzelnen Ländern bestehenden Unterschiede hinsichtlich der Begünstigung von Geförderten mit nur "mäßigen" Prüfungsergebnissen beruhen offensichtlich auch darauf, daß von der Möglichkeit, für mehrere Ausbildungs- oder Studiengänge eine gemeinsame Vergleichsgruppe zu bilden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BAföG-TeilerlaßV) nicht in allen Ländern und Hochschulen in gleichem Maße Gebrauch gemacht wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte die Begünstigung von Geförderten, die nicht zu den ersten 30 v.H. aller Prüfungsabsolventen gehören, insbesondere durch eine Vergrößerung der Vergleichsgruppen erheblich eingeschränkt werden. Hierzu bedarf es einer Erweiterung der Erfassungsbasis, die durch eine relativ geringfügige Änderung der geltenden Teilerlaßregelung erreicht werden kann (s. hierzu III 2.5).

Da das Ziel des Darlehensteilerlasses, ein überdurchschnittliches Examensergebnis zu honorieren, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle aber erreicht wurde, besteht aufgrund der o. g. Zahlenangaben kein Anlaß, die Leistungsbezogenheit der geltenden Sach- und Verfahrensregelung grundsätzlich in Zweifel zu ziehen.

- Zahl der wegen Ranggleichheit Erlaßberechtigten

Nach der BAföG-TeilerlaßV gelten als zu den ersten 30 v.H. gehörig alle Geförderten, die sich an der Stelle, bis zu der die ersten 30 v.H. der Geförderten reichen, den gleichen Rang teilen (Ranggleichheit). Dadurch erhalten u. U. mehr als 30 v.H. der Geförderten den Teilerlaß.

In den Jahren 1985 und 1986 ist der gesetzlich vorgesehene Anteil der Teilerlaßberechtigten an der Gesamtzahl der geförderten Prüfungsteilnehmer wegen Ranggleichheit im Durchschnitt nur geringfügig überschritten worden (vgl. Tabelle 3 der Anlage 1). Die im Gesetz vorgesehene Grenze von 30 Prozent wurde im Berichtszeitraum in allen Bundesländern um nicht mehr als 5 v.H. im Durchschnitt überschritten.

2.2 Feststellung der Erlaßberechtigten

Die von den Ländern hierzu mitgeteilten Zahlen zeigen, daß die Erlaßberechtigten im Berichtszeitraum - wie schon im Jahre 1984 - in der weit überwiegenden Zahl (über 85 v.H. der Fälle) bereits anhand der Prüfungsgesamtnote und der in den Prüfungsunterlagen ausgewiesenen ungerundeten Prüfungsgesamtnote festgestellt werden konnten, ohne daß für die Bildung der Rangfolgen zusätzliche verwaltungsaufwendige Berechnungen notwendig waren (s. Tabelle 7 der Anlage 1). Im Jahre 1985 waren im Durchschnitt nur in ca. 11 v.H. und im Jahre 1986 in ca. 8 v.H. der Fälle zusätzliche Berechnungen zur Feststellung der Teilerlaßberechtigten erforderlich. Entgegen der Befürchtung des Bundesrates hat somit die Teilerlaßregelung nicht in einer Vielzahl von Fällen zu verwaltungsaufwendigen Einzelermittlungen und -berechnungen geführt.

2.3 Zahl und Struktur der Vergleichsgruppen

Nach § 5 Abs. 1 BAföG-TeilerlaßV hat die Prüfungsstelle grundsätzlich für jeden Ausbildungs- oder Studiengang eine Vergleichsgruppe aus allen Geförderten zu bilden.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BAföG-TeilerlaßV können bei Vergleichbarkeit der Abschlußprüfungen auch mehrere Ausbildungs- oder Studiengänge zu einer gemeinsamen Vergleichsgruppe zusammengefaßt werden oder für einen Ausbildungs- oder Studiengang mehrere Vergleichsgruppen gebildet werden, wenn dies im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Abschlußprüfungen erforderlich ist. Von diesen beiden Möglichkeiten ist hauptsächlich in den Lehramtsstudiengängen mit verschiedenen Fächerkombinationen - allerdings in den einzelnen Ländern in unterschiedlichem Maße - Gebrauch gemacht worden (s. Tabelle 6.2 der Anlage 1). Bei näherer Betrachtung der von den Ländern hierzu mitgeteilten Zahlen fällt auf, daß nur in Nordrhein-Westfalen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG-TeilerlaßV in größerem Umfang vergleichbare Studiengänge zu gemeinsamen Vergleichsgruppen zusammengefaßt wurden. In den übrigen Bundesländern ist diese Regelung meist überhaupt nicht angewendet worden. Dort sind die Vergleichsgruppen offensichtlich nicht nach Art des jeweiligen Lehramtes, sondern entsprechend der Zahl der verschiedenen Fächerkombinationen gebildet worden, was zu einer großen Zahl von kleinen Vergleichsgruppen in den Lehramtsstudiengängen geführt hat.

Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß in den Ländern künftig von der Möglichkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG-TeilerlaßV in stärkerem Maße Gebrauch gemacht wird, um die Zahl der kleinen Vergleichsgruppen, in denen eine leistungsgerechte Auswahl der Erlaßberechtigten in Frage gestellt ist, zu verringern.

Die Gesamtzahl der in allen Bundesländern gebildeten Vergleichsgruppen hat sich zwischen 1984 und 1986 nicht nennenswert verändert. Nachdem im Jahre 1985 ein leichter Anstieg zu verzeichnen war, ist die Zahl der

Vergleichsgruppen im Jahre 1986 wieder leicht zurückgegangen (vgl. Tabelle 6.1 und Tabelle 13 der Anlage 1). In Nordrhein-Westfalen ist die Zahl der für das Jahr 1986 gebildeten Vergleichsgruppen geringer als in den beiden vorangegangenen Jahren, was seine Ursache darin haben dürfte, daß dort die Zahl der Vergleichsgruppen in Lehramtsstudiengängen durch eine verstärkte Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG-TeilerlaßV erheblich eingeschränkt worden ist.

Die von den Ländern und vom Bundesverwaltungsamt mitgeteilten Zahlen zur Größe der Vergleichsgruppen zeigen, daß in allen Bundesländern der Anteil der kleinen Vergleichsgruppen mit 5 bis 15 Geförderten unverhältnismäßig hoch ist. Im Jahre 1985 umfaßten im Durchschnitt über 50 v.H. der Vergleichsgruppen nicht mehr als 5 Geförderte (vgl. Tabelle 6.1 und 13 der Anlage 1). Auch die hierzu von den Ländern für das Jahr 1986 übermittelten Zahlenangaben weisen einen ähnlich hohen Anteil von Klein- und Kleinstgruppen aus.

Diese Situation bereitet Sorge, weil in kleinen Vergleichsgruppen zu den ersten 30 v.H. auch Geförderte mit einem durchschnittlichen oder sogar schlechten Examensergebnis gehören können. Je kleiner die jeweilige Vergleichsgruppe ist, um so größer ist die Möglichkeit, auch mit einem "mäßigen" Examensergebnis in den Genuß eines Teilerlasses zu gelangen. Somit ist festzustellen, daß in Studiengängen mit einer nur geringen Zahl von Geförderten das Ziel der geltenden Regelung, ausschließlich eine besondere Studienleistung zu belohnen, häufig nicht erreicht werden kann.

Andererseits kann in kleinen Vergleichsgruppen aber auch ein gegenteiliger Effekt, nämlich eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Geförderten eintreten,

wenn diese in dem jeweiligen Prüfungsjahr im Vergleich zu allen Prüfungsabsolventen bessere Examensergebnisse erzielt haben. Da in die Vergleichsgruppenbildung nur die Geförderten einbezogen werden, kann es in einem solchen Fall in kleinen Vergleichsgruppen dazu kommen, daß ein Geförderter den Teilerlaß nicht erhält, obwohl er zu den 30 v. H. Besten aller Prüfungsabsolventen gehört.

Angesichts dieser Sachlage ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Änderung der geltenden Regelung geboten, durch die sicherstellt wird, daß alle und nur solche Geförderte den Teilerlaß erhalten, die diesen aufgrund eines überdurchschnittlichen Examensergebnisses auch verdient haben.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung kann dieses Problem der großen Zahl der Klein- und Kleinstgruppen durch eine Verbreiterung der Ermittlungsbasis gelöst werden (vgl. hierzu III.2.5).

2.4 Auswirkungen auf das Studierverhalten

Im Berichtszeitraum haben sich - wie schon 1984 - in keinem Land Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Teilerlaßregelung das Studierverhalten ungünstig beeinflußt hat. Nicht bestätigt hat sich insbesondere die vom Bundesrat befürchtete Verlängerung der Studiendauer an den Hochschulen. Nach heutigem Erkenntnisstand sind für die Studienwahl, das Studienverhalten und das angestrebte Examensergebnis in erster Linie die Anforderungen und die auf eine differenzierte Leistungsbemessung ausgerichteten Auswahlkriterien des Arbeitsmarktes bestimmend.

Der oben erwähnte Umstand, daß ein Teil der Erlaßberechtigten die Ausbildung erst nach Ablauf der Förderungshöchstdauer beendet hat, ist - wie bereits ausgeführt - eine Folge der Studienbedingungen an den einzelnen Hochschulen und beruht nicht etwa auf der Einführung des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses. Dies ergibt sich schon daraus, daß nach der o. g. HIS-Untersuchung über die geförderten Absolventen der Studienjahre 1979 und 1984 der Anteil der Absolventen mit einem Examensabschluß nach Ablauf der Förderungshöchstdauer bereits 1979, d. h. vor der Einfügung der Teilerlaßregelung, ähnlich hoch war wie im Jahre 1984.

Andere negative Auswirkungen der Regelung auf die Studien- und Fächerwahl oder das Studienklima sind ebenfalls nicht bekannt geworden.

2.5 Verwaltungsaufwand

Im Gesetzgebungsverfahren und bei der Vorbereitung der BAföG-TeilerlaßV und ihrer Beratung im Bundesrat hat die Frage nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine wesentliche Rolle gespielt. Von den Ländern wurde befürchtet, daß der mit dem Vollzug der Teilerlaßregelung verbundene Verwaltungsmehraufwand unvertretbar hoch sein würde. Da es sich um eine völlig neue Regelung handelte, war damals eine zuverlässige Schätzung der zu erwartenden Mehrkosten kaum möglich. Die Bundesregierung hat schon bei der Einführung der Teilerlaßregelung darauf hingewiesen, daß zwischen dem einmaligen Aufwand zur Einführung der neuen Regelung und den laufenden Kosten des einmal etablierten Systems zu unterscheiden ist. Sie hat die laufenden, nach der Einführungsphase anfallenden Mehrkosten stets als relativ gering eingeschätzt.

Aufgrund der Erfahrungen im Einführungsjahr 1984, die dem ersten Bericht der Bundesregierung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß zugrundelagen, war eine genaue Quantifizierung des zusätzlich anfallenden laufenden Verwaltungsaufwandes noch nicht möglich, da die im Jahre 1984 entstandenen personellen und sächlichen Mehrkosten im wesentlichen auf der Einführung der neuen Regelung beruhten: Die Sachbearbeiter bei den Prüfungsstellen mußten sich mit der neuen Regelung vertraut machen; es mußten u. a. neue Formulare entwickelt, Erfahrungen bei der Bildung von Vergleichsgruppen und Rangfolgen gesammelt und Schlüsselverzeichnisse angelegt werden.

Soweit die Länder zusätzlich entstandene Personal- und Sachkosten konkret beziffert haben, ergibt sich, daß der mit der Durchführung der Teilerlaßregelung verbundene Verwaltungsaufwand - gemessen an der damit erzielten bildungs- und sozialpolitisch erwünschten Begünstigungswirkung - nicht als hoch angesehen werden kann (vgl. Tabelle 11 der Anlage 1). Die von den Ländern mitgeteilten Mehrkosten sind vergleichsweise gering, insbesondere wenn man den oben erwähnten erheblichen Anstieg der Zahl der Prüfungsabsolventen und der Teilerlaßberechtigten in den Jahren 1985 und 1986 berücksichtigt. Obwohl in diesem Zeitraum eine erheblich größere Zahl von Prüfungsabsolventen in das Verfahren zur Ermittlung der Teilerlaßberechtigten einzubeziehen war, sind die Verwaltungskosten im Vergleich zum Einführungsjahr 1984 nicht wesentlich gestiegen.

I/8/i-Forts.1

Eine genaue Quantifizierung der angefallenen Mehraufwendungen ist allerdings auf Grund der eingegangenen Länderstellungnahmen nicht möglich, da die übermittelten Zahlenangaben nicht vollständig sind und zum Teil nur auf Schätzungen beruhen. Darüber hinaus haben einige Länder nur den bei einzelnen Prüfungsstellen entstandenen Verwaltungsmehraufwand angegeben, so daß auch in dem vorliegenden Bericht eine umfassende und statistisch endgültig abgesicherte Aussage hinsichtlich des tatsächlichen entstandenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes nicht möglich ist. Auf der Grundlage der mitgeteilten Zahlen läßt sich jedoch in etwa die Größenordnung der zusätzlichen Personal- und Sachkosten erkennen.

Den mitgeteilten Angaben zufolge sind auch in den Jahren 1985 und 1986 für den Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Personalstellen eingerichtet worden. Die Mehrkosten (Personal- und Sachkosten) lagen je nach Bundesland zwischen 7 DM und 88 DM je Teilerlaßfall bzw. je Geförderten. Einige Länder (Berlin, Schleswig-Holstein) haben den zusätzlichen Verwaltungsaufwand als nicht nennenswert bezeichnet. Andere Länder (Hessen, Bremen, Nordrhein-Westfalen) haben von einem erheblichen Verwaltungsaufwand gesprochen, ohne dies jedoch durch Zahlenangaben konkret zu belegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich die Befürchtung des Bundesrates, die Durchführung der Teilerlaßregelung werde zu einem unangemessenen Verwaltungsaufwand, insbesondere zu einem Personalmehrbedarf, führen, im Vollzug nicht bestätigt hat. Dies zeigt sich auch in der Einschätzung des Verwaltungsaufwands durch die meisten Länder, die diesen in ihren Stellungnahmen überwiegend nicht als problematisch bezeichnet haben.

2.6 Grundsätzliche Vollzugsprobleme

- Erfassung der Geförderten

In fast allen Bundesländern hat die für die Vergleichsgruppenbildung notwendige Feststellung der Geförderten durch die Prüfungsstellen zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Nach der geltenden Sach- und Verfahrensregelung müssen die Prüfungsstellen die geförderten Prüfungskandidaten durch eine von der Prüfung selbst unabhängige zusätzliche Befragung ermitteln. Prüfungsteilnehmer, die nach dem 31.12.1983 Ausbildungsförderung erhalten haben, sind nach § 11 Abs. 1 BAföG-TeilerlaßV verpflichtet, der zuständigen Prüfungsstelle bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung hiervon Kenntnis zu geben.

Bei den Prüfungsstellen in fast allen Bundesländern sind häufiger Fälle aufgetreten, in denen geförderte Prüfungsabsolventen ihrer Mitteilungspflicht nicht oder nur unvollständig nachgekommen sind. Dies führte zu verwaltungsaufwendigen Ermittlungen und Rückfragen und im ungünstigsten Fall zu einer unvollständigen Erfassung der Gesamtzahl der geförderten Prüfungsabsolventen. Eine nicht vollständige Erfassung der Gesamtzahl der Geförderten kann aber zur Folge haben, daß Prüfungsabsolventen, die bei Einbeziehung aller Geförderten zu den besten 30 v. H. gehören würden, zu Unrecht vom Teilerlaß ausgeschlossen werden. Aus der Tatsache, daß in den Ländern keine derartigen Fälle bekannt geworden sind, läßt sich nicht herleiten, daß in der Praxis eine derartige Benachteiligung von Geförderten nicht aufgetreten ist. Da den betroffenen Prüfungsabsolventen die tatsächliche Zahl

der Geförderten in aller Regel nicht bekannt sein dürfte, werden sie im Zweifel von einer ordnungsgemäßen Auswahl der Teilerlaßberechtigten ausgehen und deshalb eine den Teilerlaß versagende Entscheidung auch nicht in Frage stellen.

Auch unabhängig davon, ob in der Praxis tatsächlich Geförderte den Teilerlaß zu Unrecht nicht erhalten haben, stellt die Ermittlung der Geförderten für die Prüfungsstellen ein erhebliches Problem dar. Die Ermittlung der Geförderten ist insbesondere deshalb sehr verwaltungsaufwendig, weil die Prüfungsstellen auf die Mitwirkungs- und Auskunftsbereitschaft der Prüfungskandidaten angewiesen sind. Prüfungskandidaten, die nicht damit rechnen, zu den besten 30 v. H. der Geförderten zu gehören, sind wenig oder überhaupt nicht motiviert, vor der Abschlußprüfung über die Geförderteneigenschaft Auskunft zu geben. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Prüfungsabsolventen den Bezug von Ausbildungsförderung auf Befragung der Prüfungsstellen nicht mitteilen, weil sie befürchten, daß diese Angabe über einen sozialen Sachverhalt das Prüfungsverfahren beeinflussen könnte. Die aufgezeigten Schwierigkeiten beruhen letztlich darauf, daß nach der geltenden Sach- und Verfahrensregelung die Teilerlaßberechtigten ausschließlich aus der Gesamtzahl der Geförderten ermittelt werden. Zur Behebung dieses Problems schlägt die Bundesregierung vor, die Erlaßberechtigten nicht mehr ausschließlich aus der Gruppe der geförderten Absolventen zu ermitteln (vgl. hierzu III.2.5).

- **Vergleichsgruppenbildung**

Auf das grundsätzliche Vollzugsproblem der unverhältnismäßig großen Zahl von kleinen Vergleichsgruppen mit einer geringen Zahl von Geförderten und die daraus resultierenden nachteiligen Auswirkungen wurde oben bereits hingewiesen.

- **Ausbildungs- und Studiengänge ohne Abschlußprüfung oder ohne differenzierte Bewertung**

Über Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahrensregelung in Ausbildungs- oder Studiengängen ohne Abschlußprüfung haben nur zwei Akademien in Bayern und Nordrhein-Westfalen berichtet (vgl. Tabelle 8 der Anlage 1). Schwierigkeiten bereitete dort die Erfassung der Geförderten und die Rangfolgenbildung. Die staatliche Kunstakademie in Nordrhein-Westfalen hat über Schwierigkeiten berichtet, die daraus resultieren, daß in den künstlerischen Studiengängen die Vergleichsgruppen aus den im jeweiligen Studienjahr exmatrikulierten Studenten gebildet werden müssen. Diese seien schlecht erreichbar, weil sie regelmäßig die Hochschule bereits verlassen hätten. Problematisch sei auch das Fehlen eines allgemeingültigen Bewertungsmaßstabs für die Studienleistungen in den genannten Studiengängen.

Diese nur vereinzelt aufgetretenen Schwierigkeiten sind jedoch kein Anlaß, die Durchführbarkeit der Teilerlaßregelung in Studiengängen ohne Abschlußprüfung in Frage zu stellen. Angesichts der grundsätzlichen Orientierung der geltenden Teilerlaßregelung am Ergebnis der Abschlußprüfung ist die Ermittlung der Teilerlaßberechtigten in den Studiengängen, in denen nicht an ein Examensergebnis

angeknüpft werden kann, naturgemäß mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden. Das in § 9 BAföG-TeilerlaßV vorgesehene Verfahren zur Ermittlung der Teilerlaßberechtigten in Ausbildungs- oder Studiengängen ohne Abschlußprüfung mußte aber in allen Bundesländern nur in sehr wenigen Fällen durchgeführt werden. Die hierbei nur in Nordrhein-Westfalen und Bayern insbesondere bei der Rangfolgenbildung aufgetretenen Probleme erscheinen lösbar, da sich die Hochschulen darauf einstellen und im Laufe der Zeit für diese Fälle einen einheitlichen und allgemeingültigen Bewertungsmaßstab entwickeln können. Zudem steht zu erwarten, daß die praktische Bedeutung des § 9 BAföG-TeilerlaßV künftig noch weiter abnehmen wird, wenn künftig zunehmend auch in künstlerischen Studiengängen Abschlußprüfungen eingeführt werden. An einigen Kunstakademien werden dahingehende Überlegungen bereits angestellt.

3. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich beim Vollzug der Teilerlaßregelung die Erfassung der Geförderten und die große Zahl der kleinen Vergleichsgruppen als problematisch erwiesen hat.

Die übrigen o. g. vom Bundesrat und einzelnen Ländern befürchteten Mängel haben sich in der Praxis nicht bestätigt. So haben die Vollzugserfahrungen der Länder insbesondere keine Anhaltspunkte für eine studienzeitverlängernde Wirkung der Teilerlaßregelung ergeben. Auch der Einwand, die Durchführung der Teilerlaßregelung sei mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden, hat sich in der Praxis nicht bestätigt.

III. Bewertung der gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf Fortbestand und Weiterentwicklung der Teilerlaßregelung

1. Grundstruktur der Teilerlaßregelung

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich die geltende Sach- und Verfahrensregelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß im Grundsatz bewährt. Die oben dargestellten Erfahrungen der Länder mit der Durchführung der BAföG-TeilerlaßV in den Jahren 1984 bis 1986 geben keinen Anlaß, die Grundkonzeption der geltenden Regelung in Frage zu stellen. Die vom Bundesrat erhobenen Bedenken haben sich im Vollzug überwiegend als gegenstandslos erwiesen. Das mit der Teilerlaßregelung angestrebte Ziel, besonders gute Studien- und Prüfungsleistungen zu honorieren, wird in aller Regel erreicht.

Dem Leistungsprinzip wird durch die Anknüpfung der Teilerlaßberechtigung an das Examensergebnis angemessen Rechnung getragen, da die Qualität einer Studienleistung am ehesten im Examensergebnis zum Ausdruck kommt. Zwar ist die Anknüpfung an das Examensergebnis wegen der bekannten, aber nicht vermeidbaren Schwächen der Notengebung nicht ohne Probleme, aber ein praktisch verwendbarer, besserer Maßstab steht nicht zur Verfügung. Daß es in den Fällen der Ranggleichheit zu einer Differenzierung nach Zehntel- und Hundertstelnoten kommen kann, ist kein spezifisches Problem der Teilerlaßregelung, sondern berührt die allgemeine Frage der Notengerechtigkeit im Grenzbereich zwischen zwei Noten. Entgegen der Auffassung des Bundesrates kann jedoch die mögliche differenzierte Behandlung von Geförderten nach Zehntel- und Hundertstelnoten bei der Rangfolgenbildung nicht als grundsätzlich unangemessen angesehen werden, da ohne die Zwischennoten Leistungsunterschiede nicht mehr erkennbar wären, die

für die Entscheidung über eine leistungsbezogene Vergünstigung von Bedeutung sind. Die Länder haben in ihren Stellungnahmen auch nicht zum Ausdruck gebracht, daß sie die in § 6 Abs. 2 BAföG-TeilerlaßV vorgesehene Rangfolgenbildung anhand der ungerundeten Prüfungsgesamtnote für problematisch oder gar ungerecht halten.

Auf die Frage, ob dem Leistungsgedanken durch eine Berücksichtigung der Studiendauer besser Rechnung getragen werden könnte, wird im Rahmen der Darstellung alternativer Lösungsmöglichkeiten später noch grundsätzlich einzugehen sein.

Dem Gleichbehandlungsgrundsatz wird durch die geltende Regelung in angemessener Weise Rechnung getragen. Da für jeden Ausbildungs- oder Studiengang eine gesonderte Vergleichsgruppe mit den Prüfungsabsolventen eines Kalenderjahres gebildet wird, ist sichergestellt, daß nur solche Prüflinge miteinander verglichen werden, die ihr Studium und ihre Abschlußprüfung unter vergleichbaren Bedingungen und nach gleichen Maßstäben absolviert haben. Der von einigen Ländern in diesem Zusammenhang erhobene Einwand, Prüflinge aus verschiedenen Prüfungsterminen könnten nicht miteinander verglichen werden, ist nicht stichhaltig, da den innerhalb eines Kalenderjahres abgelegten Abschlußprüfungen in aller Regel auch die gleiche Ausbildungs- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs zugrundeliegt. Es verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, auch die in verschiedenen Prüfungsterminen gezeigten Leistungen miteinander zu vergleichen, wenn diese unter vergleichbaren Bedingungen zustande gekommen sind.

Die von Nordrhein-Westfalen und Hessen vertretene Auffassung, die Akzeptanz der Teilerlaßregelung bei den Prüfungsstellen sowie den Studenten sei nur ge-

ring, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Diese Länder begründen ihre Auffassung damit, daß einzelne Prüfungsämter und Hochschulen grundlegende Kritik an der Teilerlaßregelung geäußert und sich unter Hinweis auf einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für eine Abschaffung des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses ausgesprochen haben. Nach den vorliegenden Stellungnahmen der übrigen Länder wird die Teilerlaßregelung von den meisten Prüfungsstellen ohne größere Probleme vollzogen. Es ergeben sich aus den Länderstellungnahmen auch keine Anhaltspunkte dafür, daß die Teilerlaßregelung von den Studenten nicht angenommen bzw. abgelehnt wird.

Zur Lösung der oben aufgezeigten Probleme bei der Erfassung der Geförderten und der Vergleichsgruppenbildung bedarf es keiner grundlegenden Änderung der geltenden Sach- und Verfahrensregelung. Diese im Vollzug aufgetretenen Probleme stellen die Grundkonzeption der leistungsorientierten Teilerlaßregelung nicht in Frage, sondern betreffen in erster Linie das in der BAföG-TeilerlaßV geregelte Verfahren zur Ermittlung der teilerlaßberechtigten Geförderten. Die aufgetretenen Schwierigkeiten können nach Auffassung der Bundesregierung durch eine relativ geringfügige Modifizierung der gesetzlichen Regelung in § 18 b Abs. 1 BAföG und eine entsprechende Änderung der Bestimmungen in der BAföG-TeilerlaßV weitgehend behoben werden (vgl. hierzu III.2.5).

2. Alternativmodelle

2.1 Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen der Diskussion über den Fortbestand und die Weiterentwicklung der geltenden Teilerlaßregelung

zwischen den zuständigen Fachministerien von Bund und Ländern und Vertretern der Hochschulseite sind auch Überlegungen über alternative Lösungsmöglichkeiten für die Ausgestaltung eines leistungsabhängigen Darlehens-teilerlasses bzw. über andere Formen einer leistungsbezogenen Honorierung besonderer Studienleistungen angestellt worden. Einige Bundesländer haben konkrete Alternativvorschläge vorgelegt, die im folgenden dargestellt werden. Die nachfolgenden Alternativmodelle sind zum Teil bereits 1983 bei dem Erlass und 1985 bei der Verlängerung der BAföG-TeilerlaßV zwischen Bund und Ländern eingehend erörtert worden, zum Teil handelt es sich aber auch um neuere Vorschläge, die in dem ersten Bericht der Bundesregierung noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die einzelnen Alternativmodelle beinhalten zum Teil eine Weiterentwicklung bzw. Verbesserung der geltenden Teilerlaßregelung, zum Teil laufen sie aber auch auf eine grundlegende Änderung bzw. eine Aufhebung der geltenden Regelung des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses hinaus.

Die derzeit in der Diskussion befindlichen weitergehenden Überlegungen über eine Neustrukturierung der gesamten Studentenförderung können im Rahmen dieses Berichtes, dessen Gegenstand die Frage der Evaluierung des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses ist, nicht erörtert werden. Dies gilt insbesondere für die Vorschläge der Studentenverbände, des Deutschen Studentenwerks und der Westdeutschen Rektorenkonferenz, den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß zu streichen und stattdessen eine generelle - ggf. zeitlich begrenzte - Teilzuschußförderung bzw. eine volle Zuschußförderung des Grundstudiums mit anschließender Volldarlehenförderung im Hauptstudium oder einen von der Bescheinigung nach § 48 BAföG abhängigen generellen Teilerlaß für die ersten 4 Semester einzuführen.

Diese - losgelöst von der geltenden Teilerlaßregelung entwickelten und auch nicht auf eine Leistungshonorierung abzielenden - Alternativvorschläge werden im Rahmen der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in Aussicht genommenen grundsätzlichen Überprüfung des gesamten Ausbildungsförderungsrechts in die Überlegungen über eine mögliche Strukturreform der Ausbildungsförderung des Bundes einzubeziehen sein.

Mit der Prüfung der Möglichkeiten einer Fortentwicklung oder Änderung der geltenden Sach- und Verfahrensregelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß hat sich auch eine am 29. Januar 1986 konstituierte Expertenkommission (Bund-Länder-Arbeitsgruppe) schwerpunktmäßig befaßt. Der Arbeitsgruppe, die sich in vier Sitzungen ausführlich mit den vorliegenden alternativen Lösungsvorschlägen auseinandergesetzt hat, gehörten Vertreter der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung, Prüfungssachverständige von Fachministerien sowie Hochschullehrer von wissenschaftlichen Hochschulen und von Fachhochschulen an. Die von der Arbeitsgruppe erzielten Prüfungsergebnisse werden im Zusammenhang mit den einzelnen Alternativvorschlägen dargestellt.

2.2 Anknüpfung der Teilerlaßberechtigung an die Studiendauer

2.2.1 Vorschläge der Länder

Im Hinblick auf das von Bund und Ländern angestrebte Ziel einer Verkürzung der Studienzeiten treten einige Bundesländer dafür ein, im Rahmen der Teilerlaßregelung die Studiendauer stärker zu berücksichtigen. Zum Teil wird der bereits bei der Beratung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 im Bundesrat und bei der Einführung der geltenden Teilerlaßregelung eingebrachte Vorschlag Bayerns unterstützt, den Darlehensteilerlaß nicht von dem Examensergebnis, sondern allein von der Studiendauer abhängig zu machen. Danach soll der Darlehensteilerlaß jedem Auszubildenden gewährt werden, der seine Ausbildung innerhalb oder nur unter geringfügiger Überschreitung der Förderungshöchst-dauer erfolgreich abschließt. Im Kern läuft dieses - zwischenzeitlich mehrfach modifizierte - Alternativmodell auf eine grundlegende Änderung der derzeitigen Teilerlaßregelung hinaus, da mit dem Darlehensteilerlaß nur ein besonders zügiges Studium honoriert werden soll.

Die Befürworter dieses Modells erhoffen sich von einer solchen Regelung eine studienzeitverkürzende Wirkung, da ein solcher ausschließlich studienzeitbezogener Darlehensteilerlaß den Anreiz für ein zügiges Studium erhöhe. Demgegenüber stehe die derzeitige Anknüpfung der Vergünstigung des Darlehens-teilerlasses an das Ergebnis der Abschlußprüfung zu dem bildungspolitischen Ziel einer Studienzeitverkürzung eher im Widerspruch, da Studenten zu einer Verlängerung ihres Studiums veranlaßt werden könnten, um ein besseres Examensergebnis zu erzielen.

2.2.2 Bewertung

Die Nachteile eines ausschließlich an der Studienzeit orientierten Darlehensteilerlasses hat die Bundesregierung bereits in ihrem ersten Bericht ausführlich dargelegt. Aus den in den Jahren 1985 und 1986 bei der Durchführung der BAföG-TeilerlaßV zusätzlich gewonnenen Erfahrungen haben sich hierzu keine neuen Gesichtspunkte ergeben. Auch die neueste leicht modifizierte Variante dieses sogenannten "Geschwindigkeitsmodells", nach der zusätzlich auch bei einem geringfügigen Überschreiten der Förderungshöchstdauer ein Darlehensteilerlaß gewährt werden soll, rechtfertigt keine von dem bisherigen Standpunkt der Bundesregierung abweichende Beurteilung dieses Vorschlags. Zwar scheint für dieses Alternativmodell auf den ersten Blick das Argument einer besseren Verwaltungspraktikabilität zu sprechen, da bei einem nur von der Studienzeit abhängigen Darlehensteilerlaß nur das Merkmal "erfolgreich abgelegtes Examen innerhalb bzw. kurz nach Ablauf der Förderungshöchstdauer" zu beachten wäre. Bei näherer Betrachtung dieses Modells zeigt sich jedoch, daß die Nachteile eines solchen nur an die Studienzeit anknüpfenden Teilerlaßmodells den Vorteil eines relativ einfachen Verwaltungsvollzugs bei weitem überwiegen. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt die Einführung eines nur von der Studiendauer abhängigen Darlehens-teilerlasses insbesondere aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

- Die Studiendauer ist für sich alleine genommen kein sachgerechtes und angemessenes Leistungskriterium. Nach dem Willen des Gesetzgebers und der Bundesregierung sollte mit der Einführung der Regelung in § 18 b Abs. 1 BAföG gerade eine beson-

dere Studienleistung honoriert werden. Eine besondere Studienleistung kommt aber primär in der Examensnote zum Ausdruck. Die Examensnote ist trotz der angesprochenen Schwächen ein anerkanntes Leistungskriterium und ist auch für das weitere berufliche und persönliche Fortkommen eines Auszubildenden (z. B. Zulassung zum Studium, Berufsaufnahme u. ä.) von maßgeblicher Bedeutung. Demgegenüber kann allein aus der Kürze der Studienzeit nicht auf eine besondere Leistung geschlossen werden. Die Fachstudiendauer wird in erheblichem Maße durch leistungsunabhängige Kriterien wie z. B. die Organisation des Studiengangs, die Ausgestaltung der Prüfungsordnungen, den Hochschulort, die Größe der Hochschule usw. beeinflusst. Daß die Einhaltung bzw. nur geringfügige Überschreitung der Förderungshöchstdauer kein sachgerechtes Leistungskriterium ist, hat sich gerade bei dem Vollzug der BAföG-TeilerlaßV in den Jahren 1985 und 1986 besonders deutlich gezeigt. Wie oben bereits ausgeführt, hat nämlich in diesem Zeitraum ein beachtlicher Anteil der besten 30 v. H. der Geförderten das Examen erst nach Ablauf der Förderungshöchstdauer abgelegt. So ergibt sich aus den Länderstellungnahmen für das Jahr 1986, daß mehr als die Hälfte der Teilerlaßberechtigten die für sie maßgebliche Förderungshöchstdauer überschritten haben.

- Durch den Teilerlaß soll das erfolgreiche Bemühen um besondere Studienleistungen (Prüfungsergebnisse) honoriert werden; ein Studienabschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer ist demgegenüber das förderungsrechtlich ohnehin Erwartete.
- Zu den Bemühungen um eine Verkürzung der Studienzeiten steht die förderungsrechtliche Anerkennung

eines guten Examensergebnisses nicht im Widerspruch. Wie oben bereits ausgeführt, haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der geltende, allein leistungsabhängige Darlehensteilerlaß eine Studienzeitverlängerung bei den Auszubildenden bewirkt hat. Andererseits könnte aber eine ausschließliche Berücksichtigung der Studiendauer im Rahmen der Teilerlaßregelung negative Auswirkungen auf die Leistungsbereitschaft der Studenten haben. Sie könnte nämlich verhindern, daß Prüfungskandidaten schwierige Prüfungsarbeiten wählen, die möglicherweise einen etwas größeren Zeitaufwand erfordern, aber hervorragende Prüfungsleistungen ermöglichen.

- Der Alternativvorschlag läuft lediglich auf eine Modifizierung des in § 18 b Abs. 1 a BAföG bereits vorgesehenen, nur an der Studiendauer orientierten Darlehensteilerlasses in Höhe von 5.000 DM hinaus. Der bisher bestehende, zusätzliche Erlaßtatbestand, der an die Examensnote anknüpft, würde entfallen. Studenten, die ihr Examen nicht nur innerhalb einer kurzen Fachstudiendauer, sondern auch mit einem guten Examensergebnis abschließen, erhielten im Gegensatz zur geltenden Regelung nur noch eine Vergünstigung für die frühzeitige Studienbeendigung, mit der eine andere Zielsetzung, nämlich die Anerkennung einer geringeren Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, verfolgt wird.
- Die Anbindung des Teilerlasses ausschließlich an den Zeitfaktor würde sich negativ auf die Bereitschaft zum Hochschulwechsel und zum Auslandsstudium auswirken; damit würde einem weiteren Rückgang der Flexibilität und Mobilität der Studenten während des Studiums Vorschub geleistet.

- Die Anknüpfung des Teilerlasses an die Förderungshöchstdauer würde zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung der Geförderten in den einzelnen Ausbildungs- und Studiengängen führen. Wie bereits ausgeführt, bestehen zwischen den einzelnen Studiengängen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des erfolgreichen Studienabschlusses innerhalb der Förderungshöchstdauer, die im wesentlichen auf nicht leistungsbezogenen Faktoren wie etwa den unterschiedlichen Studienbedingungen an den Hochschulen und der unterschiedlichen Ausgestaltung der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen jeweils vorgegebenen Mindeststudien- und Examenszeiten beruhen. Studiengänge, in denen erfahrungsgemäß ein verhältnismäßig hoher Anteil der Absolventen die Förderungshöchstdauer überschreitet, würden durch eine ausschließlich an die Studienzeit anknüpfende Teilerlaßregelung stark benachteiligt. Andererseits würden straffer organisierte und verschulte Studiengänge ungerechtfertigt bevorzugt. So erhielten nach den Ergebnissen der o. g. HIS-Studie beispielsweise 69 v. H. der Mediziner den Erlaß, während andererseits nur 15 v. H. der Juristen und 18 v. H. der Wirtschaftswissenschaftler begünstigt würden, wenn es für die Teilerlaßberechtigung nur auf den Abschluß der Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer oder unter Überschreitung um ein Semester ankäme. Hinzu kommt, daß die durchschnittlichen Studienzeiten auch in den gleichen Fachrichtungen je nach Bundesland und Hochschulort zum Teil sehr stark variieren, so daß die Chancen der Geförderten, den Teilerlaß zu erhalten, auch regional außerordentlich unterschiedlich wären (vgl. Anlage 4).

- Die nach formalisierten Maßstäben festgesetzte Förderungshöchstdauer, die im Hinblick auf die tatsächlich häufig längeren Studienzeiten ohnehin mit Problemen verbunden ist, würde noch größere Bedeutung erlangen, wenn sie das allein maßgebliche Kriterium für den Darlehensteilerlaß wäre.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß die vorgeschlagene alleinige Anbindung des Teilerlasses an die Studienzeit angesichts der vorgenannten Nachteile keine geeignete Alternative zur geltenden Teilerlaßregelung darstellt. Eine solche Anbindung, die - wie erwähnt mit ganz anderer Zielsetzung - in § 18 b Abs. 1 a BAföG neben der geltenden leistungsbezogenen Teilerlaßregelung ohnehin bereits vorhanden ist, würde nach Auffassung der Bundesregierung das Prinzip eines "leistungsabhängigen" Darlehensteilerlasses in Frage stellen und damit letztlich auch zur Schwächung des Leistungsgedankens in der Ausbildungsförderung führen.

Auch in der o. g. Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die sich eingehend mit dem bayerischen Alternativmodell befaßt hat, wurde überwiegend die Auffassung vertreten, daß ein ausschließlich an die Studienzeit anknüpfender Darlehensteilerlaß im Hinblick auf die o. g. Mängel problematisch wäre und deshalb eine entsprechende Änderung der geltenden Teilerlaßregelung nicht angestrebt werden sollte.

2.3 Zusätzliche Einfügung einer Zeitkomponente

Ein weiteres, auf eine stärkere Berücksichtigung der Studiendauer abzielendes Alternativmodell sieht vor, die geltende, an das Examensergebnis anknüpfende Teilerlaßregelung zusätzlich mit einer Zeitkomponente zu versehen. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde u. a. die Möglichkeit angesprochen, den leistungs-

abhängigen Darlehensteilerlaß nur solchen Prüfungsabsolventen zu gewähren, die nach dem Examensergebnis zu den ersten 30 v. H. der Geförderten gehören und die zugleich die für ihren Studiengang maßgebliche Förderungshöchstdauer um nicht mehr als ein bzw. zwei Semester überschritten haben.

Auch dieser Lösungsvorschlag begegnet den im Zusammenhang mit dem bayerischen Vorschlag bereits dargestellten Bedenken. Gegen eine solche Regelung spricht insbesondere, daß auch hinsichtlich der über die Förderungshöchstdauer hinausgehenden Studienzeiten zwischen den einzelnen Ausbildungs- und Studiengängen und auch zwischen den einzelnen Hochschulen erhebliche, nicht leistungsbedingte Unterschiede bestehen. Abgesehen davon würde eine solche zusätzliche Berücksichtigung der Studiendauer auch zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand führen, der in keinem Verhältnis zu der damit erzielten Wirkung stünde.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß auch schon nach der geltenden Regelung in Fällen der Ranggleichheit nach § 6 Abs. 4 BaföG-TeilerlaßV eine Berücksichtigung der Zahl der Fachsemester vorgesehen ist. Auch die Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe haben sich angesichts dieser Bedenken nach eingehender Prüfung einhellig gegen eine derartige Regelung ausgesprochen.

2.4 Leistungsabhängiger Teilzuschuß

In der letzten Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 30. 3. 1987 wurde u. a. auch die Möglichkeit angesprochen, eine besondere Studienleistung nicht wie bisher durch einen Darlehensteilerlaß, sondern durch eine Umstellung der Förderung von Volldarlehen auf Teilzuschuß zu honorieren. Es wurde vorgeschlagen,

die Förderung ab einer bestimmten Semesterzahl leistungsabhängig als Teilzuschuß zu gewähren, wenn dem Auszubildenden in einem während des Studiums (z. B. nach dem 6. Semester) vorzulegenden Leistungsnachweis eine besondere Studienleistung bescheinigt wird. Dieser sogenannte "zweite Leistungsnachweis" soll - anders als die nach § 48 Abs. 1 BAföG vorzulegende Bescheinigung - nicht nur eine echte Bewertung der bisher gezeigten Studienleistungen beinhalten, sondern nach Möglichkeit auch die Zukunftsprognose umfassen, daß die Ausbildung voraussichtlich mit einem überdurchschnittlichen Examensergebnis abgeschlossen wird.

Dieser Vorschlag zielt nicht nur auf eine völlige Abschaffung des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses, sondern auch auf eine Änderung der Grundstruktur der Studentenförderung ab, da die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 vorgenommene Umstellung der Studentenförderung auf Volldarlehen teilweise wieder rückgängig gemacht werden soll.

Unabhängig von der Frage, ob eine solche grundlegende Änderung der Förderstruktur sozialpolitisch vertretbar und finanzpolitisch durchsetzbar wäre, könnte nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungsbezogenheit des Teilzuschusses nicht hinreichend sichergestellt werden. Eine zuverlässige, anders als nach § 48 Abs. 1 BAföG nach **qualitativen** Gesichtspunkten vorzunehmende Bewertung einer Studienleistung ist während des Studiums häufig nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich. Die Einführung einer für alle Studiengänge einheitlichen Semestergrenze, bis zu der der Leistungsnachweis vorzulegen ist, ist insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Regelung der Studieninhalte, des Studienablaufs und der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen proble-

matisch. Während in einigen Studiengängen bereits vor dem 6. Semester eine Zwischenprüfung abgelegt werden muß, sind in anderen Studiengängen bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Leistungsnachweise oder Prüfungen verbindlich vorgeschrieben. Insbesondere in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von 10 und mehr Semestern ist eine Leistungsbewertung nach dem 6. Semester kaum möglich, da zu diesem Zeitpunkt hinreichende Beurteilungskriterien meist noch nicht vorliegen.

Noch größere Schwierigkeiten dürfte die notwendige Zukunftsprognose bereiten, daß der Auszubildende angesichts der bisher gezeigten Studienleistungen voraussichtlich ein überdurchschnittliches Examensergebnis erzielen wird. Diese allein auf einer Erwartung beruhende Einschätzung ist mit einer so großen Unsicherheit behaftet, daß hiervon die Gewährung einer leistungsbezogenen Vergünstigung nicht abhängig gemacht werden kann. Das Risiko von Fehleinschätzungen wäre insbesondere in den längeren Studiengängen unzumutbar hoch. Schließlich wäre die Einführung eines solchen neuen zusätzlichen Leistungsnachweises mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Hochschulen verbunden.

Im Ergebnis kann somit dem Vorschlag zur Einführung eines leistungsabhängigen Teilzuschusses auf Grund der vorgenannten Bedenken nicht gefolgt werden.

2.5 Modifizierung des Auswahlverfahrens

2.5.1 Inhalt des Vorschlags

Nach der geltenden Sach- und Verfahrensregelung werden die ersten 30 v.H. eines Studienganges ausschließlich aus der Gruppe der geförderten Prüfungsabsolventen

ermittelt. Diese Beschränkung des Leistungsvergleichs auf die Geförderten hat zu den oben geschilderten Problemen bei der Erfassung und bei der Vergleichsgruppenbildung geführt. Es liegt deshalb nahe, unter Beibehaltung der Grundstruktur der geltenden Regelung lediglich das Verfahren zur Ermittlung der leistungsbesten Geförderten durch eine Vergrößerung der Ausgangsgruppe zu verbessern.

Hierzu hat Niedersachsen einen Alternativvorschlag vorgelegt, der im Kern folgendes beinhaltet:

- Bei der Vergleichsgruppen- und Rangfolgenbildung werden nicht nur die Geförderten, sondern alle Prüfungsabsolventen des jeweiligen Studienganges berücksichtigt. Dies bedeutet, daß im Rahmen des Leistungsvergleichs und bei der Grenznotenbildung die Examensergebnisse aller Prüfungsabsolventen eines Studienganges zugrundegelegt werden. Geförderte erhalten den Teilerlaß, wenn sie zu den ersten 30 von Hundert aller Prüfungsabsolventen eines Studiengangs in dem jeweiligen Prüfungsjahr gehören.
- In den Leistungsvergleich und die Teilerlaßberechtigung werden nur noch Studenten einbezogen, die die Abschlußprüfung nicht nur abgelegt, sondern auch bestanden haben.
- In Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung (insbesondere künstlerische Studiengänge) oder ohne differenzierte Bewertung in der Abschlußprüfung sowie bei den Prüfungsabsolventen, die ihre Prüfung an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgelegt haben, wird das bisherige Verfahren (Ermittlung der Teilerlaßberechtigten aus der Gesamtzahl der Geförderten) beibehalten.

Die Umsetzung dieser Vorschläge würde eine relativ geringfügige Änderung der gesetzlichen Regelung in § 18 b Abs. 1 BAföG und eine entsprechende Anpassung der BAföG-TeilerlaßV erforderlich machen.

2.5.2 Bewertung

Die vorgeschlagene Erweiterung der Ermittlungsbasis durch die Einbeziehung aller Prüfungsabsolventen in den Leistungsvergleich stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine erhebliche Verbesserung der derzeitigen Regelung dar und ist geeignet, die bei der Durchführung der Teilerlaßregelung entstandenen Probleme zu lösen bzw. erheblich abzuschwächen:

- Die Berücksichtigung aller Prüfungsabsolventen bei der Vergleichsgruppenbildung führt zu größerer Bewertungsgerechtigkeit und verstärkt die vom Gesetzgeber angestrebte Leistungsbezogenheit der Teilerlaßregelung. Der Teilerlaß wird auf diejenigen Geförderten beschränkt, die auch tatsächlich zu den besten Prüfungsabsolventen des jeweiligen Studiengangs gehören, da ihr Examensergebnis gemessen an den Ergebnissen aller Prüfungsabsolventen über dem Durchschnitt liegen muß. Durch die Berücksichtigung der Examensergebnisse aller Prüfungsabsolventen werden Zufallsergebnisse und ungerechtfertigte Begünstigungen oder Benachteiligungen von Geförderten vermieden. Es wird insbesondere verhindert, daß geförderte Studenten in kleinen Vergleichsgruppen dadurch benachteiligt werden, daß sie in dem jeweiligen Prüfungsjahr zufällig im Durchschnitt häufiger überdurchschnittliche Examensergebnisse erzielt haben als die übrigen Prüfungsabsolventen. In diesem Fall kann es geschehen, daß Geförderte, die gemessen an

den Examensergebnissen aller Prüfungsabsolventen im Examen überdurchschnittlich abgeschnitten haben, nur deshalb nicht begünstigt werden, weil nur auf die Examensergebnisse der geförderten Absolventen abgestellt wird. Andererseits wird ausgeschlossen, daß ein Geförderter ungerechtfertigt begünstigt wird, wenn er z. B. als einziger Geförderter eines Studiengangs nur knapp das Examen bestanden hat.

- Die vorgeschlagene Verbreiterung der Ermittlungsbasis hat eine Vergrößerung der Vergleichsgruppen zur Folge. Durch die Einbeziehung aller Prüfungsabsolventen in den Leistungsvergleich erhöht sich die Zahl der Personen in den Vergleichsgruppen um durchschnittlich zwei Drittel. Damit wird die Zahl der problematischen Klein- und Kleinstgruppen, in denen eine leistungsgerechte Auswahl der Teilerlaßberechtigten bisher nicht immer gewährleistet ist, erheblich reduziert. Zugleich wird damit das Problem der Begünstigung von Geförderten mit nur durchschnittlichen oder mäßigen Prüfungsleistungen erheblich abgeschwächt. Derartige Begünstigungen sind nach dem niedersächsischen Alternativvorschlag nur noch in wenigen Studiengängen, in denen auch die Gesamtzahl der Prüfungsabsolventen eines Kalenderjahres gering ist, und in den Ausnahmefällen möglich, in denen eine Einbeziehung aller Prüfungsabsolventen bei der Vergleichsgruppenbildung nicht in Betracht kommt. Diese Ausnahmefälle betreffen jedoch nur Absolventen mit einem Examensabschluß an einer ausländischen Hochschule und Absolventen in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung bzw. ohne differenzierte Bewertung in der Abschlußprüfung.

Bei Auslandsabschlüssen kann nur auf die Geförderten abgestellt werden, da eine ausländische Hochschule nicht gesetzlich verpflichtet werden kann, eine Grenznote entsprechend dem niedersächsischen Alternativvorschlag aus den Examensergebnissen der Gesamtzahl ihrer Prüfungsabsolventen zu bilden. Das bisherige Verfahren hat nach Mitteilung der Länder dazu geführt, daß die meisten geförderten Absolventen ausländischer Hochschulen den Teilerlaß erhalten, da in diesen Fällen eine Vergleichsgruppe häufig überhaupt nicht gebildet werden kann bzw. nur sehr wenige Absolventen umfaßt. Angesichts der sehr geringen Fallzahlen - 1986 haben lediglich in Baden-Württemberg 8 Geförderte mit einem Auslandsabschluß den Teilerlaß erhalten - wurde dies bisher hingenommen. Die Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe haben sich dagegen ausgesprochen, Geförderte mit Auslandsabschlüssen generell von der Teilerlaßregelung auszunehmen, da damit dieser Personenkreis ohne sachlichen Grund benachteiligt würde. Ein Ausschluß könne insbesondere nicht mit den als Zuschuß geleisteten Auslandszuschlägen begründet werden, da damit lediglich die mit dem Auslandsaufenthalt verbundenen Mehrkosten förderungsrechtlich berücksichtigt würden.

Bei den Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung kommt eine Einbeziehung aller Absolventen schon aus Gründen des Verwaltungsaufwandes nicht in Frage, da hier eine Rangfolgenbildung nur auf Grund einer differenzierten Bewertung der am Ende der Ausbildung ausgewiesenen Einzelleistungen möglich ist. Der mit der Bewertung der Studienleistungen aller Absolventen verbundene Arbeits- und Zeitaufwand stünde insbesondere in den künstlerischen Studiengängen in keinem Verhältnis zu der sehr geringen Zahl der begünstigten Personen.

- Die oben dargestellten Probleme im Zusammenhang mit der bisher notwendigen Erfassung der Geförderten entfallen, da es für die Vergleichsgruppen- und Rangfolgenbildung nicht mehr auf die Geförderteneigenschaft ankommt. Insbesondere besteht nicht mehr die Gefahr, daß infolge einer unvollständigen Erfassung der Gesamtzahl der Geförderten einzelne Prüfungsabsolventen zu Unrecht von der Teilerlaßberechtigung ausgeschlossen werden.
- Die Einbeziehung der Prüfungsergebnisse aller Prüfungsabsolventen des jeweiligen Studienganges in den Leistungsvergleich wird gegenüber der geltenden Regelung zu einer spürbaren Vereinfachung und damit zu geringeren Verwaltungskosten führen. Dies ist aus einem Vergleich des bisherigen Verfahrens leicht erkennbar:

Bisher müssen aus der Gesamtheit der Prüfungskandidaten die Geförderten durch eine aufwendige Befragung ermittelt und dann auf der Basis eines besonderen, nur auf die Geförderten bezogenen Notenspiegels die ersten 30 v. H. in eine Rangfolge gebracht werden. Eine Liste mit den Namen und den für die Erlaßentscheidungen notwendigen Daten aller geförderten Absolventen wird dem Bundesverwaltungsamt übermittelt.

Künftig würde die Prüfungsstelle nur innerhalb des von ihr in aller Regel ohnehin gebildeten - anonymen - Notenspiegels die für die Bestimmung der ersten 30 v. H. der Prüfungsabsolventen maßgebliche Grenznote rechnerisch ermitteln. Dem Bundesverwaltungsamt teilt sie entweder unmittelbar oder über den Auszubildenden allein die Grenznote oder seine Zugehörigkeit zu den ersten 30 v. H. aller Prüfungsabsolventen mit.

- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die dargestellte Änderung des Auswahlverfahrens nennenswerte Auswirkungen auf die Gesamtzahl der erlaßberechtigten Geförderten hat. Vielmehr ist davon auszugehen, daß auch bei einer Erstreckung des Leistungsvergleichs auf alle Prüfungsabsolventen in aller Regel 30 v.H. der Geförderten den Teilerlaß erhalten. Die Stellungnahmen der Länder zu den Erfahrungen mit der Teilerlaßregelung in den Jahren 1984 bis 1986 lassen erkennen, daß die ersten 30 v.H. der geförderten Prüfungsabsolventen in der weit überwiegenden Zahl auch zu den ersten 30 v.H. aller Prüfungsabsolventen desselben Kalenderjahres gehören. In den Jahren 1985 und 1986 zählten im Durchschnitt nur zwischen 6 und 7 v. H. der Geförderten nicht zu den Leistungsbesten aller Prüfungsabsolventen. Hierbei handelt es sich aber hauptsächlich um Geförderte mit nur durchschnittlichen Prüfungsergebnissen, die nur auf Grund einer geringen Personenzahl in der jeweiligen Vergleichsgruppe einen Anspruch auf den Teilerlaß erworben haben. Mit dem Darlehens-teilerlaß sollen aber nur überdurchschnittliche Studienleistungen honoriert werden. Eine Teilerlaßregelung entsprechend dem o. g. Vorschlag würde somit letztlich im wesentlichen solche Absolventen vom Darlehensteilerlaß ausschließen, die diesen angesichts der gezeigten Leistungen ohnehin nicht verdient haben. Die von einigen Ländern vorgetragenen Bedenken, daß nach der von Niedersachsen vorgeschlagenen Teilerlaßregelung nur noch eine geringere Anzahl von geförderten Prüfungsabsolventen den Teilerlaß erhalten, werden schließlich auch durch eine HIS-Stichprobenuntersuchung über die Notenverteilung von Geförderten und Nicht-Geförderten des Absol-

ventenjahrgangs 1984 nicht bestätigt. Die Studie enthält Hinweise, die die Annahme rechtfertigen, daß zwischen den Empfängern von Ausbildungsförderung und solchen Auszubildenden, die ausschließlich von den Eltern unterhalten werden, hinsichtlich der erzielten Examensergebnisse kein nennenswerter Unterschied besteht (vgl. Anlage 3). Umfassende und abschließende statistische Erhebungen sind zu dieser Frage noch nicht durchgeführt worden.

- Die Bildung von Rangfolgelisten unter Einbeziehung aller Prüfungsabsolventen steht auch mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Einklang. Die von einigen Bundesländern - insbesondere von Hessen - geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken sind unbegründet: Nach dem o. g. Alternativvorschlag bedarf es zur Ermittlung der Grenznote, die von den einzelnen Prüfungsstellen gebildet wird, keiner Namensliste, aus der sich die Rangfolge der einzelnen Prüfungsabsolventen ablesen lassen könnte. Zur Bildung der Grenznote reicht vielmehr die anonyme Erfassung der im Laufe des Kalenderjahres bei den einzelnen Prüfungsstellen angefallenen Examensnoten aus (formalisiertes Verfahren). Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Verfahrensregelung sichergestellt werden, daß die Auskunft, ob ein Auszubildender die Erlaßvoraussetzungen erfüllt, nur auf Nachweis der Geförderteneigenschaft hin erfolgt. Schließlich kann die Auskunft der Prüfungsstelle so allgemein formuliert werden, daß etwaige Mißbrauchsmöglichkeiten von vornherein ausgeschlossen werden.
- Auch die im Rahmen der Diskussion über den Alternativvorschlag geäußerten verfassungsrechtlichen

Bedenken im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Teilerlaßregelung, die den Leistungsvergleich auf alle Prüflinge eines Studiengangs erstreckt, haben sich nicht als stichhaltig erwiesen. Einige Länder hatten den Einwand erhoben, der Bund treffe mit der Erfassung aller Prüflinge eine Regelung auf dem den Ländern vorbehaltenen Gebiet des Prüfungswesens. Ein von Niedersachsen in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß die Zuständigkeit des Bundes für die vorgeschlagene Teilerlaßregelung durch die ihm für das Gebiet der Ausbildungsbeihilfen eingeräumten Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Nr. 13 GG gedeckt ist. Selbst wenn es sich um eine Maßnahme auf dem Gebiet des Prüfungsrechts handeln sollte, hat der Bund danach eine Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhangs, da die Ermittlung der Examensergebnisse aller Prüflinge Voraussetzung für eine sachgerechte Durchführung der förderungsrechtlichen Teilerlaßregelung ist. Dieses Ergebnis wird auch durch eine von der Verfassungsabteilung des Bundesministers des Innern hierzu abgegebene Stellungnahme bestätigt.

Als Ergebnis ist daher festzustellen, daß die vorgeschlagene Berücksichtigung aller Prüfungsabsolventen bei der Vergleichs- und Rangfolgenbildung insbesondere im Hinblick auf die oben dargestellten Probleme eine wesentliche Verbesserung und Weiterentwicklung der geltenden Sach- und Verfahrensregelung bedeuten würde.

Diese Einschätzung wird auch von der oben erwähnten Bund-Länder-Arbeitsgruppe geteilt, die sich ausführlich mit dem niedersächsischen Alternativvorschlag befaßt und ihn auch im Hinblick auf mögliche Nachteile eingehend geprüft hat. In der

Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen darüber, daß die vorgeschlagene Erweiterung der Ermittlungsbasis gegenüber dem bisherigen Teilerlaßverfahren eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten würde. Darüber hinaus sind auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu der Auffassung gelangt, daß durch die vorgeschlagene Verbreiterung der Erfassungsbasis die derzeit zu große Zahl von Klein- und Kleinstgruppen erheblich abgebaut und damit den vorbeschriebenen Schwierigkeiten wirksam begegnet werden kann.

Über die vorbeschriebene Erweiterung des Leistungsvergleichs hinaus befürwortet die Bundesregierung auch die vorgeschlagene Klarstellung im Gesetz, daß nur die geförderten Studenten den Teilerlaß erhalten können, die sich der Abschlußprüfung nicht nur unterzogen, sondern sie auch bestanden haben. Nach der geltenden Regelung ist ein solcher Fall zwar in der Praxis nicht bekannt geworden, nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung in § 18 b Abs. 1 BAföG aber theoretisch denkbar, da dort nur von einer abgeschlossenen, nicht aber von einer bestandenenen Prüfung die Rede ist. Der Gesetzgeber ist jedoch schon bei der Einfügung des § 18 b BAföG selbstverständlich davon ausgegangen, daß der Darlehensteilerlaß nur solchen Geförderten zugute kommt, die das Abschlußexamen mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis bestanden haben. Allerdings dürfen - entgegen den Vorstellungen Niedersachsens - Prüfungsabsolventen, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, nicht schon bei der Vergleichs- und Rangfolgenbildung ausgeschlossen werden, da andernfalls Prüfungsabsolventen in besonders schwierigen Studiengängen mit verhältnismäßig hohen Durchfallquoten benachteiligt würden. Würde

man in solchen Studiengängen nicht auf die Examensergebnisse aller Prüfungsabsolventen abstellen, so würde die für die Teilerlaßberechtigung maßgebliche Grenznote nicht das tatsächliche Leistungsbild in dem jeweiligen Studiengang widerspiegeln. Im Ergebnis könnte dies bedeuten, daß in Studiengängen mit einer verhältnismäßig hohen Durchfallziffer die Grenznote sehr viel höher angesetzt wird, als in leichteren Studiengängen mit nur sehr geringen Durchfallquoten.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß nach Auffassung der Bundesregierung mit der Berücksichtigung der dargestellten Änderungsvorschläge eine erhebliche Verbesserung und gute Weiterentwicklung der geltenden Teilerlaßregelung bewirkt werden kann.

Da zudem die Realisierung dieses Verbesserungsvorschlags weder mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand, noch mit materiellen Mehrkosten verbunden ist, befürwortet die Bundesregierung eine entsprechende Modifizierung der geltenden Teilerlaßregelung.

IV. **Schlußfolgerungen**

1. **Gesamtergebnis und abschließende Bewertung**

- Auf Grund der mit der geltenden Sach- und Verfahrensregelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß in den Jahren 1984 bis 1986 gewonnenen Erfahrungen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich die Grundstruktur der geltenden Teilerlaßregelung (Anknüpfung an das Examensergebnis) bewährt hat und deshalb beibehalten werden sollte.

- Unabhängig von dieser grundsätzlichen Bewertung hat sich die geltende Sach- und Verfahrensregelung in einigen Punkten als verbesserungsbedürftig erwiesen. Zur Behebung der oben aufgezeigten Vollzugsschwierigkeiten bei der Erfassung der Geförderten und der Bildung von Klein- und Kleinstgruppen schlägt die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften eine Änderung des Verfahrens zur Ermittlung der ersten 30 v. H. der Geförderten entsprechend dem niedersächsischen Alternativmodell vor. Danach sollen künftig nicht nur die Geförderten, sondern alle Prüfungsabsolventen in den Leistungsvergleich zur Ermittlung der leistungsbesten Geförderten einbezogen werden. Der Darlehensteilerlaß würde den Geförderten gewährt, die zu den ersten 30 v.H. aller Prüfungsabsolventen gehören. Nach Ansicht der Bundesregierung trägt eine solche Verbesserung der geltenden Teilerlaßregelung dazu bei, die Leistungskomponente des Darlehensteilerlasses noch stärker zur Geltung zu bringen und den Verwaltungsvollzug erheblich zu vereinfachen.
- Die Bundesregierung sieht unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen und angesichts der Ergebnisse der Beratungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe keinen gewichtigen Grund, den Darlehensteilerlaß von anderen Kriterien, insbesondere der Studiendauer, ausschließlich oder zusätzlich abhängig zu machen.

2. Rechtliche Konsequenzen und weiteres Verfahren

- Die von der Bundesregierung angestrebte Erweiterung der Ermittlungsbasis durch die Einbeziehung aller Prüfungsabsolventen in den Leistungsvergleich macht eine Änderung der gesetzlichen Regelung in § 18 b Abs. 1 BAföG erforderlich. Darüber hinaus bedarf es auch einer entsprechenden Modifizierung des in der BAföG-TeilerlaßV geregelten Verfahrens zur Ermittlung der teilerlaßberechtigten Geförderten.

- Die Bundesregierung schlägt vor, die oben geschilderte Änderung des § 18 b Abs. 1 BAföG im 11. BAföG-Änderungsgesetz mit Wirkung ab dem 1.1.1989 vorzunehmen und die Geltungsdauer der am 31. 12. 1987 außer Kraft tretenden BAföG-TeilerlaßV bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung, d. h. bis 31. 12. 1988, zu verlängern. Sie erachtet dieses Vorgehen aus folgenden Gründen für notwendig:

Die BAföG-TeilerlaßV regelt das im Gesetz nicht festgelegte Verfahren zur Ermittlung der ersten 30 v. H. der Geförderten, die einen Anspruch auf den Teilerlaß haben. Sollte die bestehende Befristung der Verordnung zum 31. Dezember 1987 daher nicht rechtzeitig aufgehoben werden, so wäre bei Fortbestehen der gesetzlichen Regelung in § 18 b Abs. 1 BAföG eine leistungsgerechte Auswahl der Teilerlaßberechtigten des Prüfungsjahrgangs 1988 nicht mehr möglich. Dies könnte zur Folge haben, daß auf Grund der gesetzlichen Regelung allen geförderten Prüfungsteilnehmern des Kalenderjahres 1988, bei denen infolge der fehlenden Verfahrensregelung die Zugehörigkeit zu den ersten 30 v.H. der Geförderten nicht ausgeschlossen werden könnte, letztlich der Teilerlaß zu gewähren wäre. Zur Vermeidung einer solchen unbefriedigenden Rechtslage bedarf es daher einer Verlängerung der geltenden BAföG-TeilerlaßV um ein weiteres Jahr.

Die Bundesregierung wird die erforderliche Änderungsverordnung, in der die Befristung der BAföG-TeilerlaßV um ein Jahr auf den 31. Dezember 1988 verlängert werden soll, dem Bundesrat nach der Sommerpause zu-leiten, so daß die Fortgeltung dieser Verordnung um ein weiteres Jahr rechtzeitig zum 1.1.1988 sichergestellt werden kann.

Anlage 1

I. Zahlenauswertung der Länderstellennahmen (1984 - 1986)

(Die Zahlenangaben zu 1984 sind dem Bericht der BRReg. BR-Drs. 151/85 entnommen)

Tabelle 1

Gesamtzahl der

a) geförderten Prüfungsteilnehmer § 3 BAföG-Leilerlaß

b) leilerlaßberechtigten

(zu a und b: siehe auch Zahlenangaben des BVA auf Seite 14 für 1984 und 1985)

	1984			1985			1986		
	a	b	%	a	b	%	a	b	%
Baden-Württemberg	853	--	--	2.743	973	35,5	3.655	1.395	38,1
Bayern	2.754	806	29,3 *	5.339	1.624	30,4	6.403	1.523	23,7 *
Berlin	508	173	34,1	1.331	464	34,7	1.263	425	33,6
Bremen	393	142	36,1	563	192	34,1	623	214	34,3
Hamburg	813	--	--	--	--	--	--	--	--
Hessen	898	299	33,3	1.140	399	35	--	--	--
Niedersachsen	2.000	750	37,5	3.839	1.533	39,9	4.821	1.897	39,3
Nordrhein-Westfalen	--	--	--	5.980	1.817	30,4	7.422	2.238	30,1
Rheinland-Pfalz	471	145	30,8	999	340	34	1.783	606	34
Saarland	251	76	30,3	413	89	21,5*	473	150	31,7
Schleswig-Holstein	570	202	35,4	958	326	34	1.042	356	34,2
Gesamt/Durchschnitt	9.511	2.593	33	23.305	7.757	32,9	27.485	8.804	34,4

* nicht vollständig / nicht repräsentativ

Tabelle 2

2.1 Examensabschluß
innerhalb der Förderungshöchstdauer

Land	1984	%	1985	%	1986	%
Baden-Württemberg	-	-	-	-	-	-*
Bayern	-	-	685*	42,2	-	-*
Berlin	62	35,8	146	31,5	843	55,0
Bremen	72	50,7	76	39,6	144	51,3
Hamburg	-	-	-	-	101	47,2
Hessen	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	550	73,3	734	47,9	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	-	642	35,3	869	45,8
Rheinland-Pfalz	71	49	203	59,7	709	31,6
Saarland	59	77,6	58	65	260	42,9
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	74	49,3
Gesamt/Durchschnitt	814	57,2	2 544	45,8	3 000	46,1

* Angaben sind nicht vollständig

2.2 Examensabschluß
nach Ablauf der Förderungshöchstdauer

Land	1984		1985	%	1986	%
Baden-Württemberg	-		-	-	-*	-
Bayern	-		445	21,4	680	45
Berlin	15		168	36,2	118	42
Bremen	70		116	60,4	113	52,8
Hamburg	-		-	-	-	-
Hessen	-		-	-	-	-
Niedersachsen	200		756	49,3	1 001	52,7
Nordrhein-Westfalen	-		1 124	61,7	1 529	68,3
Rheinland-Pfalz	34		137	40,3	346	57,1
Saarland	17		31	35	76	50,6
Schleswig-Holstein	-		-	-	-	-
Gesamt/Durchschnitt	336		2 777	43,4	3 863	52,6

* Angaben sind nicht vollständig

Tabelle 2

2.3 Examensabschluß
nach Ablauf der Förderungshöchstdauer
aufgeschlüsselt nach Semestern

Land	1984	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Baden-Württemberg	-	-	-	-
Bayern	-	-	1	5
Berlin	6	-	13	1
Bremen	56	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	-	-	-	1
Saarland	16	-	0	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-

Land	1985	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Baden-Württemberg	-	-	-	-
Bayern	268	-	139	38
Berlin	56	-	56	19
Bremen	73	-	29	14
Hamburg	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-
Niedersachsen	387	-	225	144
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	82	-	34	18
Saarland	20	-	8	3
Schleswig-Holstein	-	-	-	-

Land	1986	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Baden-Württemberg	-	-	-	-
Bayern	351	-	329 *	46
Berlin	47	-	30	23
Bremen	75	-	15	-
Hamburg	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-
Niedersachsen	412	-	279	310
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	363
Rheinland-Pfalz	210	-	84	62
Saarland	14	-	5	8
Schleswig-Holstein	-	-	-	-

* 2. Sem. und mehr

Examensabchluß

2.4 nach Ablauf der Förderungshöchstdauer aufgeschlüsselt nach Studiengängen
(unvollständ. Angaben, da nach Studiengängen differenzierte Zahlenangaben in einigen Ländern nicht vorliegen)
1985/1986

	Baden-Württemberg			Bayern			Berlin			Bremen			Hamburg			Hessen		
	1.S	2.S	3.S	1.S	2.S	3.S	1.S	2.S	3.S	1.S	2.S	3.S	1.S	2.S	3.S	1.S	2.S	3.S
Pädagogik/Erziehungswiss.				4	4	0												
Rechtswissenschaften				33	28	13	7	4	2									
Wirtschaftswissenschaften	8	7	2	48	15	1				3	5	0						
Pharmazie																		
Medizin																		
Ingenieurwissenschaften							15	10	2									
Grund/Hauptschule				28	28	0												
Höheres Lehramt							8	7	0	5*	7*	3*						
Fachhochschulstudiengänge	23			90	31	4				50	12	0						

* Lehramt an öffentlichen Schulen

	Niedersachsen			Nordrhein-Westfalen			Rheinland-Pfalz			Saarland			Schleswig-Holstein		
	1.S	2.S	3.S	1.S	2.S	3.S	1.S	2.S	3.S	1.S	2.S	3.S	1.S	2.S	3.S
Pädagogik/Erziehungswiss.	6	4	1												
Rechtswissenschaft	11	0	0	27	17	19				1	4	-			
Wirtschaftswissenschaften															
Pharmazie	13	1	1							2	1				
Medizin															
Ingenieurwissenschaften															
Grund/Hauptschule	210	86	84							4					
Höheres Lehramt										13	4	0			
Fachhochschulstudiengänge	59	42	16							12	-	3			

Tabelle 3

Teilerlaß wegen Ranggleichheit an der Schnittstelle der ersten 30 v. H.
(§ 8 Abs. 1 BAföG-TeilerlaßV)

Land	1984	1985	%	1986	%
Baden-Württemberg	-	-	-	39	1,7
Bayern	13	56	3,4	60	3,9
Berlin	1	13	2,8	12	4,3
Bremen	9	10	5,2	11	5,1
Hamburg	14	-	-	-	-
Hessen	4	22	5,5	-	-
Niedersachsen	50	126	8,2	139	7,3
Nordrhein-Westfalen	-	53	2,9	54	2,4
Rheinland-Pfalz	9	18	5,3	46	7,6
Saarland	4	12	13	5	3,3
Schleswig-Holstein	-	16	4,9	23	6,5
Gesamt/Durchschnitt	104	326	4,7	350	4,6

Tabelle 4

Teilerlaß bei Wiederholung der Abschlußprüfung
(§ 2 Abs. 3 BAföG-TeilerlaßV)

Land	1984	1985	%	1986	%
Baden-Württemberg	-	-	-	13	0,5
Bayern	7	21*	1,2	17	1,1
Berlin	0	5	1,1	1	0,4
Bremen	11	14	7,3	7	3,2
Hamburg	-	-	-	-	-
Hessen	0	3	0,6	-	-
Niedersachsen	5	18	1,2	48	2,5
Nordrhein-Westfalen	-	11	0,6	8	0,1
Rheinland-Pfalz	0	-	-	1	0,2
Saarland	0	-	-	0	0
Schleswig-Holstein	-	0	0	1	0,3
Gesamt/Durchschnitt	23	72	1,2	96	1,1

* ohne Lehrämter

Tabelle 5

Zahl der Teilerlaßberechtigten, die nicht zu den ersten 30 v. H. aller Prüfungsabsolventen gehören

Land	1984	1985	%	1986	%
Baden-Württemberg	-	0	0	0	0
Bayern	59	185	11,3*	165	10,8**
Berlin	-	12	2,5	-	-
Bremen	***	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	4	1,8
Hessen	38	****	-	-	-
Niedersachsen	-	137	9	153	8,1
Nordrhein-Westfalen	-	160	8,8	237	10,5
Rheinland-Pfalz	25	25	7,4	50	8,3
Saarland	3	7	7,8	18	12
Schleswig-Holstein	-	32	9,8	32	9
Gesamt/Durchschnitt	125	546	6,4	659	7,0

* Ohne Lehramt und Humanmedizin

** Keine repräsentativen Angaben möglich

*** Bei 4 Prüfungsstellen waren von 423 Geförderten 89 Personen teilerlaßberechtigt, obwohl sie nicht zu den ersten 30 v. H. insgesamt zählen

**** Von 929 Geförderten waren 185 teilerlaßberechtigt, obwohl sie nicht zu den ersten 30 v. H. insgesamt zählen

Tabelle 6

Vergleichsgruppen

6.1 Gesamtzahl 1986, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Geförderten
(s. Zahlenangaben auf Seite 13 für 1984 und 1985)

Land 1986	Gesamtzahl	bis 5	bis 15	bis 50	bis 100	über 100
Baden-Württemberg	146	70	37	38	1	-
Bayern	309	93	29	40	17	6
Berlin	63	31	18	10	2	2
Bremen	35	16	12	6	1	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	628	515	53	47	20	5
Nordrhein-Westfalen	371	109	98	127	25	5
Rheinland-Pfalz	96	23	12	21	1	1
Saarland	35	15	9	8	-	-
Schleswig-Holstein	68	21	21	18	5	-
Gesamt	1 751	883	289	315	72	19
Durchschnitt		50,9 %	16,5 %	17,9 %	4,1 %	1,1 %

6.2 Zahl der Vergleichsgruppen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2

Land	Nr. 1			Nr. 2		
	1984	1985	1986	1984	1985	1986
Baden-Württemberg	-	-	-	-	-	83
Bayern	-	wenige Fälle	-	-	wenige Fälle	-
Berlin	-	-	-	-	2	3
Bremen	wenige Fälle	-	-	11	13	9
Hamburg	-	-	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	-	wenige Fälle	1	-	19	5
Nordrhein-Westfalen	-	-	778	-	2	16
Rheinland-Pfalz	wenige Fälle	2	2	-	12	7
Saarland	wenige Fälle	-	2	5	2	-
Schleswig-Holstein	wenige Fälle	-	-	6	2	-

Tabelle 7

Ermittlung der Rangfolge

7.1 aufgrund der Prüfungsgesamtnote
(§ 6 Abs. 1 Satz 1 BAföG-TeilerlaßV)

Land	1984	%	1985	%	1986	%
Baden-Württemberg	-	-	-	-	585	42,0
Bayern	-	-	1 294	79,7	1 181	77,6
Berlin	88	50,7	140	30,2	78	27,8
Bremen	100	70,4	146	75,3	133	61,9
Hamburg	-	-	-	-	-	-
Hessen	überwiegend	-	überwiegend	-	-	-
Niedersachsen	überwiegend	-	1 035	68,5	1 214	63,9
Nordrhein-Westfalen	-	-	1 096	60,3	1 293	57,7
Rheinland-Pfalz	115	79,3	173	50,5	304	50,2
Saarland	37	48,7	67	75,3	124	82,6
Schleswig-Holstein	134	60,6	210	64,4	200	56,2
Gesamt/Durchschnitt	474	61,9	4 161	63,1	5 112	57,7

7.2 aufgrund des ungerundeten Prüfungsergebnisses
(§ 6 Abs. 2 BAföG-TeilerlaßV)

Land	1984	%	1985	%	1986	%
Baden-Württemberg	-	-	-	-	795	57
Bayern	-	-	327	20,1	283	18,5
Berlin	27	15,4	164	35,3	165	58,7
Bremen	40	28,2	41	21,1	70	32,6
Hamburg	-	-	-	-	-	-
Hessen	s.o.	-	s.o.	-	-	-
Niedersachsen	s.o.	-	267	17,6	353	18,6
Nordrhein-Westfalen	-	-	327	18	367	16,3
Rheinland-Pfalz	27	18,6	113	33,2	256	42,7
Saarland	39	51,3	50	56,2	26	17,3
Schleswig-Holstein	55	24,9	86	26,4	69	19,4
Gesamt/Durchschnitt	188	27,6	1 375	28,4	2 384	31,2

Tabelle 7

Ermittlung der Rangfolge

7.3 aufgrund zusätzlicher Berechnung
(§ 6 Abs. 3 BAföG-TeilerlaßV)

Land	1984	%	1985	%	1986	%
Baden-Württemberg	-	-	-	-	13	1
Bayern	-	-	3	0,2	20	1,3
Berlin	40	23,1	155	33,4	31	11,3
Bremen	2	1,4	4	2,06	2	0,9
Hamburg	-	-	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	0	-	144	9,5	167	8,8
Nordrhein-Westfalen	-	-	364	20	305	13,6
Rheinland-Pfalz	0	-	12	3,5	-	-
Saarland	0	-	16	18	0	0
Schleswig-Holstein	7	3,2	3	0,9	34	9,6
Gesamt/Durchschnitt	49	9,2	701	10,9	572	7,5

7.4 aufgrund der Zahl der Fachsemester
(§ 6 Abs. 4 BAföG-TeilerlaßV)

Land	1984	%	1985	%	1986	%
Baden-Württemberg	-	-	-	-	0	0
Bayern	-	-	0	0	12	0,7
Berlin	-	-	17	3,7	7	2,5
Bremen	-	-	0	0	6	2,8
Hamburg	-	-	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	66	4,4	132	6,9
Nordrhein-Westfalen	-	-	108	5,9	71	3,1
Rheinland-Pfalz	3	2	12	3,5	10	1,7
Saarland	8	10,5	16	18	5	3,3
Schleswig-Holstein	11	5,4	27	8,3	13	3,7
Gesamt/Durchschnitt	22	5,9	246	5,4	256	2,7

Tabelle 8

Schwierigkeiten bei der Durchführung der Teilerlaßregelung in den künstlerischen Studiengängen

Land 1984 - 1986	Stellungnahme
Baden-Württemberg	-
Bayern	1 Akademie (Erfassung/Rangfolgebildung/Präsentation)
Berlin	-
Bremen	-
Hamburg	-
Hessen	-
Niedersachsen	-
Nordrhein-Westfalen	1 Akademie (Erfassung/Rangfolgebildung/Präsentation)
Rheinland-Pfalz	-
Saarland	-
Schleswig-Holstein	-

Tabelle 9

Stärkere Berücksichtigung der Studiendauer

Land 1984 - 1986	Stellungnahme
Baden-Württemberg	einzelne Ressorts ja
Bayern	ja
Berlin	nein
Bremen	nein
Hamburg	-
Hessen	nein
Niedersachsen	nein
Nordrhein-Westfalen	ja
Rheinland-Pfalz	nein oder nur als zusätzliches Begrenzungskriterium innerhalb der geltenden Regelung
Saarland	nein
Schleswig-Holstein	Generelle Berücksichtigung der Studiendauer bei Ranggleichheit an der Schnittstelle

Tabelle 10

Grundsätzliche Vollzugsprobleme 1985/1986

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
nein										+	+
im wesentlichen nein (nicht nennenswert)			+								
Erfassung der Geförderten	+	+		+		+	+	+	+		
Größe der Vergleichsgruppen		+		+		+	+	+			
Rangfolgebildung				+							
Auslandsabschlüsse								+			
Datenschutz						+					

Kosten für die Durchführung der Teilerläßregelung 1985/1986
(sehr unvollständige Angaben)

[illegible]

II. Zahlen nach Angaben des Bundesverwaltungsamtes (BVA)

Tabelle 12

Gesamtzahl der

a) geförderten Prüfungsteilnehmer § 3 BAföG-TeilerlaßV)

b) Teilerlaßberechtigten

Land	1984*			1985**		
	a	b	%	a	b	%
Baden-Württemberg	2 758	1 171	43,2	3 279	1 431	39,9
Bayern	4 034	1 496	37	5 020	2 266	36
Berlin	832	352	42,7	1 387	467	34,9
Bremen	339	121	36,6	471	169	36,5
Hamburg	696	274	39,2	1 039	350	32,5
Hessen	1 818	835	45,6	2 750	1 065	39,3
Niedersachsen	2 616	1 136	43,3	3 136	1 296	42,4
Nordrhein-Westfalen	4 309	1 665	38,8	7 543	2 476	33,4
Rheinland-Pfalz	947	385	40,9	1 308	470	37
Saarland	158	68	42,9	242	112	40
Schleswig-Holstein	499	211	42,7	904	347	37,7
Gesamt/Durchschnitt	19 006	7 714	40,7	27 079	10 449	36,8

* noch nicht repräsentativ

** Zahlen für 1986 liegen noch nicht vollständig vor

Tabelle 13

Vergleichsgruppen

13.1 Gesamtzahl der Vergleichsgruppen

Land	1984	1985
Baden-Württemberg	340	363
Bayern	340	408
Berlin	94	106
Bremen	33	59
Hamburg	49	45
Hessen	230	251
Niedersachsen	434	548
Nordrhein-Westfalen	412	431
Rheinland-Pfalz	133	119
Saarland	15	23
Schleswig-Holstein	76	68
Gesamt	2 156	2 421

Tabelle 13

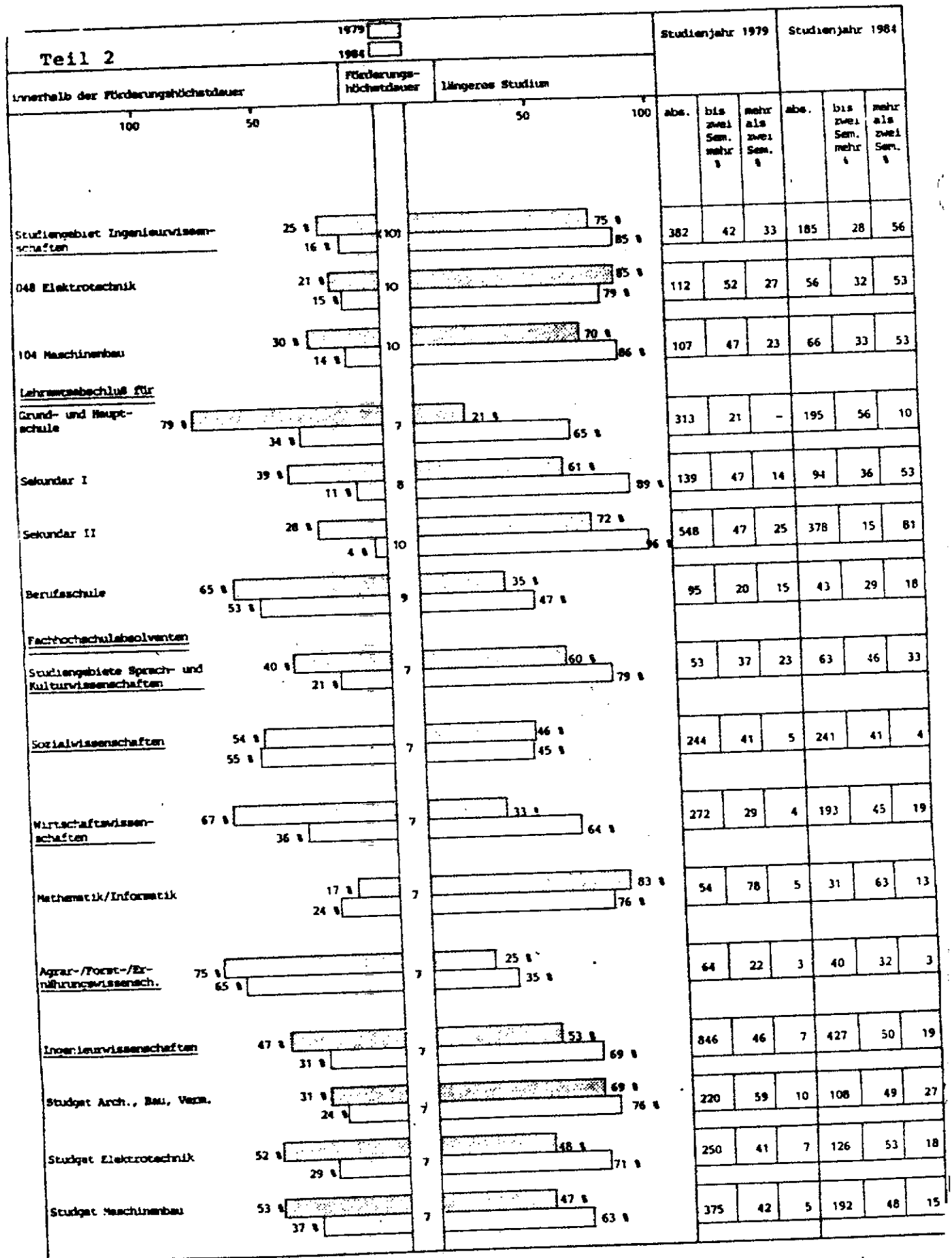
13.2 Vergleichsgruppen
aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Geförderten

Land	1984	bis 5	bis 15	bis 50	bis 100	über 100
Baden-Württemberg		177	95	50	2	1
Bayern		172	86	64	13	2
Berlin		54	23	12	2	1
Bremen		16	11	5	1	-
Hamburg		17	10	16	2	-
Hessen		135	59	27	5	1
Niedersachsen		346	39	34	9	2
Nordrhein-Westfalen		222	110	66	10	1
Rheinland-Pfalz		86	25	19	3	-
Saarland		6	5	4	-	-
Schleswig-Holstein		54	11	9	2	-
Gesamt		1 285	474	306	49	8
Durchschnitt		60,6 %	22,3 %	14,4 %	2,3 %	0,4 %

Land	1985	bis 5	bis 15	bis 50	bis 100	über 100
Baden-Württemberg		179	86	72	1	2
Bayern		124	70	90	18	1
Berlin		47	28	23	3	2
Bremen		34	13	8	1	-
Hamburg		12	11	14	5	1
Hessen		119	78	36	8	2
Niedersachsen		447	44	32	12	3
Nordrhein-Westfalen		145	118	128	27	5
Rheinland-Pfalz		50	32	28	3	-
Saarland		6	4	6	1	-
Schleswig-Holstein		26	17	18	3	-
Gesamt		1 189	501	455	82	16
Durchschnitt		53 %	22,3 %	14,4 %	3,7 %	0,7 %

Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen mit Diplom und vergleichbaren Abschlüssen, Lehramts- und Fachhochschulabsolventen nach der Einhaltung bzw. Überschreitung der BAföG-Förderungshöchstdauer (Absolventen, die teilweise oder hauptsächlich BAföG erhielten) in den Studienjahren 1979 und 1984

Teil 1			1979	1984	Studienjahr 1979			Studienjahr 1984		
innerhalb der Förderungshöchstdauer		Förderungshöchstdauer	längeres Studium		abs.	bis zwei Sem. mehr	mehr als zwei Sem.	abs.	bis zwei Sem. mehr	mehr als zwei Sem.
100		50	50	100						
Hochschulabschluß Diplom und vergleichbare Abschlüsse										
Studiengbiet Sprach-/Kunstwissenschaften										
	48 %			52 %						
	52 %			48 %	101	39	12	208	27	21
Studiengbiet Gesellschaftswissenschaften										
	38 %			62 %						
	27 %			73 %	205	35	27	113	30	43
052 Pädagogik										
	33 %			67 %						
	49 %	10		51 %	70	47	20	54	28	23
132 Psychologie										
	23 %	10		77 %						
	11 %	10		89 %	57	35	42	47	43	46
Studiengbiet Rechtswissenschaften										
	12 %			88 %						
	15 %	9		85 %	130	60	28	107	38	47
Studiengbiet Wirtschaftswissenschaften										
	30 %			70 %						
	18 %			82 %	282	45	25	155	39	43
021 Betriebswirtschaftslehre										
	39 %			61 %						
	15 %	9		85 %	107	42	19	51	53	32
175 Volkswirtschaftslehre										
	10 %			90 %						
	8 %	9		92 %	58	59	31	43	29	63
179 Wirtschaftsingenieurwesen										
	50 %			50 %						
	20 %	11		80 %	(38)	26	24	25	34	46
Studiengbiet Mathematik/Naturwissenschaften										
	53 %			47 %						
	36 %			64 %	282	23	24	284	32	32
105 Mathematik										
	32 %			68 %						
	11 %	10		89 %	49	31	37	31	31	58
126 Pharmazie										
	77 %			23 %						
	71 %	8		29 %	51	17	6	40	19	10
128 Physik										
	28 %			72 %						
	15 %	11		85 %	(43)	30	42	36	41	44
Studiengbiet Medizin										
	60 %			40 %						
	69 %			31 %	185	37	2	163	24	7
107 allgen. Medizin										
	59 %			41 %						
	43 %	13		57 %	152	39	2	125	25	8
185 Zahnmedizin										
	66 %			34 %						
	75 %	11		25 %	(32)	28	6	38	21	4



Tab. 9 Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen mit Diplom und vergleichbaren Abschlüssen, Lehramts- und Fachhochschulabsolventen nach der Einhaltung bzw. Überschreitung der BAföG-Förderungshöchstdauer (Absolventen, die teilweise oder hauptsächlich BAföG erhielten) in den Studienjahren 1979 und 1984

Hochschulart/Abschlußart	Durchschnittsnoten der Absolventen		
	darunter nach der hauptsächlichen Finanzierungsart		
	insgesamt	"Eltern"	"Bafög"
<u>wissenschaftliche Hochschulen</u>			
darunter			
Absolventen mit Diplom und vergl. Abschlüssen darunter mit Studiengattung			
Sprach-/Kulturwissenschaften	2,2	2,2	2,2
Psychologie	1,6	(1,7)	(1,4)
Erziehungswissenschaften/Sport	1,8	1,8	1,7
Rechtswissenschaften	3,4	3,4	3,4
Wirtschaftswissenschaften	2,6	2,6	2,6
Physik/Geowissenschaft/Astronomie	1,7	1,7	(1,7)
Chemie/Biologie	1,7	1,8	(1,7)
Maschinenbau	1,8	1,8	1,7
Elektrotechnik	2,0	2,0	(2,1)
Durchschnitt ²⁾ (ohne Fächergruppe Medizin und Studienfach Pharmazie)	2,2	2,2	2,1
Absolventen mit Lehramtsprüfung darunter			
Sekundarstufe I/Realschule	2,2	2,2	2,1
Sekundarstufe II/Gymnasium	2,3	2,3	2,3
Durchschnitt ²⁾	2,2	2,2	2,3
<u>Fachhochschulen</u>			
Absolventen mit Diplom (Graduierung) darunter mit Studiengattung			
Sozialwesen	2,0	1,9	2,1
Wirtschaftswissenschaften	2,4	2,4	2,4
Maschinenbau	2,2	2,3	2,2
Elektrotechnik	2,2	2,2	2,2
Durchschnitt ²⁾	2,2	2,2	2,2

1) Werte in Klammern nur begrenzt aussagefähig
(Fallzahlen zwischen 20 u. 29)

2) Durchschnitt gewichtet

Quelle: HIS-Ex 84.

Tab. 1 Durchschnittsnoten der Absolventen des Studienjahres 1984

Hochschulart/Abschlußart	Absolventen									
	Insgesamt					darunter nach der hauptsächlichsten Finanzierungsart				
	Eltern					BAföG				
Spalte	Noten von					Noten von				
	1-1,5	1,6-2,5	2,6-3,5	3,5u		1-1,5	1,6-2,5	2,6-3,5	3,5u	
<u>Wissenschaftliche Hochschulen</u>										
darunter										
Absolventen mit Diplom und vergl. Abschlüssen										
darunter mit Studiengattung										
Sprach-/Kulturwissenschaften	15	61	22	3		13	66	18	3	
Psychologie	48	50	1	1		(46	54	0	0)	
Erziehungswissenschaften/Sport	39	50	11	0		41	43	17	0	
Rechtswissenschaften	1	9	43	48		1	9	44	45	
Wirtschaftswissenschaften	5	44	43	8		4	43	46	7	
Physik/Geowissenschaft /Astronomie	42	48	10	0		46	45	9	0	
Chemie/Biologie	43	44	13	0		38	50	12	0	
Maschinenbau	28	68	4	0		32	65	2	0	
Elektrotechnik	14	75	11	0		15	78	8	0	
Durchschnitt ²⁾ (ohne Fächergruppe Medizin und Studienfach Pharmazie)	22	50	21	7		20	50	23	8	
<u>Fachhochschulen</u>										
Absolventen mit Lehramtsprüfung										
darunter										
Sekundarstufe I	18	54	26	2		19	57	22	2	
Sekundarstufe II	16	51	30	3		16	50	31	3	
Durchschnitt ²⁾	15	54	28	3		15	54	29	2	
<u>Absolventen mit Diplom (Graduierung)</u>										
darunter mit Studiengattung										
Sozialwesen	26	55	18	2		30	58	12	0	
Wirtschaftswissenschaften	4	53	41	3		4	56	38	2	
Maschinenbau	12	61	25	2		16	53	29	2	
Elektrotechnik	9	69	22	1		13	60	27	0	
Durchschnitt ²⁾	13	58	28	2		14	56	28	1	

1) Werte in Klammern nur begrenzt aussagefähig (Fallzahlen zwischen 20 u. 29)

2) Durchschnitt gewichtet

3) Abweichungen zu 100 % durch Rundung

Quelle: HIS-Ex 84.

Auszug aus: Helberger und Schulz "Studienorganisation und Fachstudierendauer in den Wirtschaftswissenschaften"

Projektbericht vom September 1986

Übersicht 3: Durchschnittliche Fachstudierendauer (WS 1979 bis SS 1984 in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an bundesdeutschen Hochschulen

GH Kassel, Ökon.	8.0	Dortmund, BWL	11.0
GH Kassel, Wi.Päd.	8.4	Duisburg, Ökon.	11.0
Marburg, BWL	8.5	Erlangen, BWL	11.0
U Hamburg, Wi.Päd.	9.0	Erlangen, VWL	11.0
Augsburg, BWL	9.5	Hannover, Ökon.	11.0
Giessen, BWL	9.5	GH Siegen, VWL	11.0
Münster, BWL	9.6	Würzburg, VWL	11.0
Münster, VWL	9.6	Aachen, BWL	11.1
Frankfurt, Wi.Päd.	9.7	Regensburg, BWL	11.1
U Hamburg, BWL	9.7	Dortmund, VWL	11.3
U Hamburg, VWL	9.7	Köln, BWL	11.3
Konstanz, Ökon.	9.7	Oldenburg, Ökon.	11.3
Osnabrück, BWL	9.7	Regensburg, VWL	11.3
Osnabrück, VWL	9.7	Saarbrücken, BWL	11.3
Bamberg, BWL	9.8	Saarbrücken, Wi.Päd.	11.3
GH Essen, Ökon.	9.8	Tübingen, VWL	11.3
Passau, BWL	9.8	Würzburg, BWL	11.3
Passau, VWL	9.8	Hohenheim, Ökon.	11.4
Augsburg, VWL	9.9	Bielefeld, VWL	11.5
Frankfurt, BWL	9.9	FU Berlin, Wi.Päd.	11.6
Kiel, BWL	9.9	Mainz, VWL	11.6
Bayreuth, BWL	10.0	Mannheim, VWL	11.6
Giessen, VWL	10.0	U München, BWL	11.6
Erlangen, Wi.Päd.	10.1	Göttingen, Wi.Päd.	11.7
Kiel, Wi.Päd.	10.2	U München, VWL	11.7
Bremen, Ökon.	10.3	Köln, VWL	11.8
Mannheim, Wi.Päd.	10.3	Wuppertal, Ökon.	11.9
Marburg, VWL	10.3	Bonn, VWL	12.1
Stuttgart, BWL	10.3	Saarbrücken, VWL	12.1
Frankfurt, VWL	10.4	FU Berlin, BWL	12.3
Tübingen, BWL	10.4	Göttingen, VWL	12.3
Freiburg, VWL	10.5	Karlsruhe, Wi.Ing.	12.3
Mannheim, BWL	10.5	Göttingen, BWL	12.4
GH Siegen, BWL	10.5	Karlsruhe, VWL	12.5
Bielefeld, BWL	10.6	Kiel, VWL	12.5
Heidelberg, VWL	10.6	Dortmund, Ökon.	12.6
Trier, BWL	10.6	FU Berlin, VWL	12.8
Bochum, Ökon.	10.7	TU Berlin, BWL	12.8
Köln, Wi.Päd.	10.7	Darmstadt, Wi.Ing.	14.0
Trier, VWL	10.7	TU Berlin, VWL	14.3
GH Paderborn, Ökon.	10.8	TU Berlin, Wi.Ing.	15.0
Bamberg, VWL	10.9		
Mainz, Wi.Päd.	10.9		
U München, Wi.Päd.	10.9		

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung der Prüfungsindividualstatistik

06.11.87

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen
bei der Durchführung der Verordnung über den leistungs-
abhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen
(BAföG-TeilerlaßV)

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 06. November 1987
zu dem Bericht wie folgt Stellung genommen:

Allgemein ist festzustellen, daß der Bericht die gegen die gel-
tende Regelung früher vorgetragenen Vorbehalte nicht widerlegt,
sie sogar zum Teil bestätigt. Insbesondere macht er deutlich,
daß der von der Bundesregierung betonte Leistungsgedanke nicht
immer im gebotenen Maße zum Tragen kommt. Die Befürchtung ver-
schiedener Länder, das Fehlen der Studienzeitkomponente könne
zu einer Verlängerung der Studienzeiten führen, wird nicht aus-
geräumt. Im einzelnen ist festzustellen:

1. Durch die vorgeschlagene Einbeziehung auch der nicht geförderten Prüfungsteilnehmer in den Leistungsvergleich werden die sich aus dem geltenden Erlaßmodell zwangsläufig ergebenden Chancenungleichheiten bei auch weiterhin auftretenden Klein- und Kleinstgruppen zwar verringert; sie bleiben aber immer noch in einem unbefriedigenden Maße bestehen. In dem Bericht wird eingeräumt, daß bei diesen Gruppen die Möglichkeit besteht, sowohl mit einem mäßigen Prüfungsergebnis den Teilerlaß zu erhalten, als auch mit guten Prüfungsergebnissen ungerechtfertigt nicht in den Genuß des Teilerlasses zu kommen.
2. Die ausschließliche Anbindung der Teilerlaßberechtigung an die Examensnote läuft allen Bestrebungen zur Verkürzung der Studienzeit zuwider. Sie ist kein Anreiz zur Straffung des Studiums, sondern kann im Gegenteil Anlaß sein, länger zu studieren. Die im Bericht der Bundesregierung angegebenen Zahlen zeigen, daß der Anteil der Studenten, die in den Jahren 1985 und 1986 innerhalb der Förderungshöchstdauer ihr Examen abgeschlossen haben, gegenüber dem Jahr 1984 um über 10 v.H. zurückgegangen ist. Im Hinblick auf diese Entwicklung erscheint die Aussage des Berichts, es hätten sich keine Anhaltspunkte für eine ungünstige Beeinflussung des Studieverhaltens durch die Teilerlaßregelung ergeben, nicht haltbar.
3. Der dem geltenden Darlehensteilerlaßmodell zugrundeliegende Leistungsbegriff, der ausschließlich an die Prüfungsnote anknüpft, ist nicht sachgerecht. Eine Leistung ist untrennbar mit der Zeit verbunden, in der ein Ergebnis erbracht wird. Untersuchungen haben ergeben, daß in der Regel die Studenten besonders gute Examensnoten erzielten, die zügig studierten.

4. Bei Studiengängen ohne Abschlußprüfung begegnet das beabsichtigte Festhalten an der Gruppe der geförderten Prüflinge den im Bericht eingeräumten Bedenken, insbesondere weil hier in aller Regel Kleinstgruppen entstehen.

Problematisch und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz kaum zu vereinbaren wäre auch ein völliger Ausschluß der Auslandsabsolventen vom Teilerlaß. Ein solcher Ausschluß kann nicht mit dem Hinweis auf die gewährten Auslandszuschläge begründet werden, deren Zweck es ist, einen tatsächlich bestehenden Mehrbedarf abzudecken. Andererseits ist auch die bisherige Regelung, bei der alle geförderten Auslandsprüflinge im Ergebnis den Teilerlaß erhielten, bedenklich und mit dem von der Bundesregierung hervorgehobenen Leistungsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen.

5. Der Bericht der Bundesregierung räumt ein, daß eine genaue Quantifizierung des Verwaltungsaufwandes nicht möglich ist. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse muß immerhin davon ausgegangen werden, daß sich die den Prüfungsstellen der Länder und dem Bundesverwaltungsamt durch das geltende Erlaßmodell entstehenden Personal- und Sachkosten auf mehrere Millionen DM jährlich belaufen. Es erscheint fraglich, ob die beabsichtigte Ausweitung des Leistungsvergleichs auf sämtliche Prüflinge einer Vergleichsgruppe zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes führt. Zudem wird ab 1989 bei den Prüfungsstellen und dem Bundesverwaltungsamt durch Widerspruchs- und Gerichtsverfahren eine nicht unerhebliche Mehrarbeit entstehen.

Zusammenfassend wird aufgrund der vorstehenden Feststellungen die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der nächsten Novellen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz Lösungen zu unterbreiten, die nicht mehr zu den aufgezeigten Problemen führen. Dabei sollen die Vorschläge des Beirats für Ausbildungsförderung berücksichtigt werden.